

Verhandlungsschrift 2/2014

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **27.06.2014**

Ort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes**

Anwesende

Mitglieder:

SPÖ:

1. Buchberger Leopold (Bürgermeister)
2. Haider Heinrich
3. Buchberger Josef
4. Offenthaler Herbert
5. Kurzbauer Barbara
6. Haider Maria
7. Peirleitner Johannes
8. Buchberger Manfred
9. Haider Reinhard
10. Raffetseder Paula
11. Buchberger Martin

ÖVP:

12. Pölzl Erich
13. Payreder Andreas
14. Rigler Franz
15. Palmetshofer Paul
16. Klaus Engelbert
17. Hundegger Thomas Mag.
18. Hochstätger Friedrich

Ersatzmitglieder:

19. Aumayer Herta (SPÖ)
20. Aumayer Hans Jürgen (SPÖ)
21. Neuhauser Johannes (ÖVP)
22. Grünsteidl Johann (ÖVP)
23. Müller Karl (ÖVP)
24. Kastenhofer Franz (ÖVP)
25. Spiegl Georg (ÖVP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Steiner Gerald

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Wiesinger Silvia

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:

Prandstätter Siegfried (SPÖ)
Kurzbauer Erna (SPÖ)
Gruber Karl (ÖVP)
Temper Franz (ÖVP)
Fürst Renate (ÖVP)
Höbarth Manfred (ÖVP)
Rigler Roland (ÖVP)

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **17.06.2014** unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **21.03.2014** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) folgende Protokollfertiger namhaft gemacht werden:
SPÖ: Bürgermeister Leopold Buchberger
ÖVP: Paul Palmetshofer

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat, den Amtsleiter und die Schriftführerin und geht in die Tagesordnung ein:



17.06.2014

Kundmachung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 27. Juni 2014 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

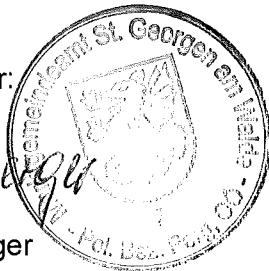
1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 25.06.2014, Kenntnisnahme
2. Bestellung Dienstnehmervertreter des Personalbeirats
3. Schadensfälle im Zusammenhang mit der Dienstverrichtung; AHG, OrgHG, DHG; Verzicht auf Ersatzforderungen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde gegenüber Gemeindeorganen
4. Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister gemäß § 43 Abs. 4 Oö. GemO betreffend Bescheidbeschwerdeerhebung
5. Leader 2014-2023: Neuerliche Bewerbung der Mühlviertler Alm als eigenständige Leaderregion
6. Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 Photovoltaikanlage, Anlagenüberwachung, Auftragsvergabe
7. Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Leitungskataster, Finanzierungsplan und Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH
8. Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Leitungskataster, Darlehensvergabe
9. Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Leitungskataster, Finanzierungsplan und Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH
10. Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Leitungskataster, Darlehensvergabe
11. Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 und 12 Leitungskataster, Erstellung eines Leitungsinformationssystems für die Kanalisation, Auftragsvergabe
12. Gemeindezentrum – Erweiterung inkl. Fassadensanierung und Fenstertausch, Nachtrag zum Bauvertrag vom 05.03.2004 mit EGW Heimstätte Ges mbH
13. Gemeindezentrum – Erweiterung inkl. Fassadensanierung und Fenstertausch, Wohnbauförderungsdarlehensvergabe
14. Ganztagschule, Fincourt für Neue Mittelschule, Auftragsvergabe
15. Ganztagschule, Lern-Freizeit-Terrasse für Neue Mittelschule, Auftragsvergabe
16. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.36 für die Umwidmung des Grundstücks 1549/2, KG Henndorf von Grünland-Erdaushubdeponie in Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Marktgemeinde St. Georgen am Walde)
17. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.37 für die Umwidmung eines Teils des Grundstücks 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet für die Schaffung von zwei Bauparzellen (Erich und Maria Windhager, Markt 20)
18. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.38 für die Umwidmung der Grundstücke 248 und 245, KG Linden von Betriebsbaugelände in Grünland (Karl und Pauline Bauer, Linden 59)
19. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.39 für die Umwidmung des Grundstücks 747/1, KG Linden von eingeschränktem gemischtem Bauland (MB) in Grünland und des Grundstücks

- 767, KG Linden von Dorfgebiet in Grünland (Adolf Freyenschlag, Linden 61; Zäzilia Haas, Linden 13)
20. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.40 für die Umwidmung der Grundstücke 737/1 und 742, KG Henndorf von Dorfgebiet in Grünland (Anneliese Lintner, Ottenschlag 11; Franz und Annemarie Lichtenecker, Ottenschlag 9)
 21. Bebauungsplan Nr. 13 Riedl, Änderung
 22. Verordnung über die Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung „Güterweg“:
 - Gemeindestraße Mitterneder-Schröck
 - Gemeindestraße Kleinreith
 23. Verordnung über die Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“:
 - Güterweg Almeder-Mitterneder bis StrKm 0,360 (inkl. Zufahrt Kampleitner)
 - Güterweg Reichenedt bis StrKm 0,186
 24. Hermine Holzmann, Großerlau 18, Auflassung eines Teil des öffentlichen Weges 4131/3, KG St. Georgen am Walde (Güterweg Hagenhof, Ausästung Oberortner), Grundsatzbeschluss
 25. Reinhard Ebner, Haruckstein 54; Adelheid Großsteiner, Haruckstein 5; Ingeborg Riegler, 4392 Dorfsetten, Forstamt 73; Andreas und Melitta Himmelmayr, 4392 Dorfsetten, Forstamt 20, Gestattungsvertrag für Sondernutzung der öffentlichen Wege 3967 und 2674/1, KG Linden für Telekommunikationsleitung und Stromkabelleitung
 26. Gemeindewohnung Markt 9/6, Vergabe und Mietvertrag
 27. Kindergarten aufnehmen und Fahrtroutenvergabe 2014/2015
 28. Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2014/2015
 29. Benützung der Kindergartenräume für Eltern- und Mutterberatungsstelle
 30. Benützungsvereinbarung für Jugendraum im Buchingerhaus, Markt 5
 31. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger

Leopold Buchberger



Angeschlagen am: 17.06.2014

Abgenommen am: 30.06.2014



An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

17.06.2014

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 27. Juni 2014 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 25.06.2014, Kenntnisnahme
2. Bestellung Dienstnehmervertreter des Personalbeirats
3. Schadensfälle im Zusammenhang mit der Dienstverrichtung; AHG, OrgHG, DHG; Verzicht auf Ersatzforderungen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde gegenüber Gemeindeorganen
4. Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister gemäß § 43 Abs. 4 Oö. GemO betreffend Bescheidbeschwerdeerhebung
5. Leader 2014-2023: Neuerliche Bewerbung der Mühlviertler Alm als eigenständige Leaderregion
6. Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 Photovoltaikanlage, Anlagenüberwachung, Auftragsvergabe
7. Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Leitungskataster, Finanzierungsplan und Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH
8. Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Leitungskataster, Darlehensvergabe
9. Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Leitungskataster, Finanzierungsplan und Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH
10. Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Leitungskataster, Darlehensvergabe
11. Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 und 12 Leitungskataster, Erstellung eines Leitungsinformationssystems für die Kanalisation, Auftragsvergabe
12. Gemeindezentrum – Erweiterung inkl. Fassadensanierung und Fenstertausch, Nachtrag zum Bauvertrag vom 05.03.2004 mit EGW Heimstätte Ges mbH
13. Gemeindezentrum – Erweiterung inkl. Fassadensanierung und Fenstertausch, Wohnbauförderungsdarlehensvergabe
14. Ganztagschule, Funicourt für Neue Mittelschule, Auftragsvergabe
15. Ganztagschule, Lern-Freizeit-Terrasse für Neue Mittelschule, Auftragsvergabe
16. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.36 für die Umwidmung des Grundstücks 1549/2, KG Henndorf von Grünland-Erdaushubdeponie in Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Marktgemeinde St. Georgen am Walde)
17. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.37 für die Umwidmung eines Teils des Grundstücks 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet für die Schaffung von zwei Bauparzellen (Erich und Maria Windhager, Markt 20)

18. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.38 für die Umwidmung der Grundstücke 248 und 245, KG Linden von Betriebsbaugebiet in Grünland (Karl und Pauline Bauer, Linden 59)
19. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.39 für die Umwidmung des Grundstücks 747/1, KG Linden von eingeschränktem gemischtem Bauland (MB) in Grünland und des Grundstücks 767, KG Linden von Dorfgebiet in Grünland (Adolf Freyenschlag, Linden 61; Zäzilia Haas, Linden 13)
20. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.40 für die Umwidmung der Grundstücke 737/1 und 742, KG Henndorf von Dorfgebiet in Grünland (Anneliese Lintner, Ottenschlag 11; Franz und Annemarie Lichtenecker, Ottenschlag 9)
21. Bebauungsplan Nr. 13 Riedl, Änderung
22. Verordnung über die Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung „Güterweg“:
 - Gemeindestraße Mitterneder-Schröck
 - Gemeindestraße Kleinreith
23. Verordnung über die Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“:
 - Güterweg Almeder-Mitterneder bis StrKm 0,360 (inkl. Zufahrt Kampleitner)
 - Güterweg Reichenedt bis StrKm 0,186
24. Hermine Holzmann, Großerlau 18, Auflassung eines Teil des öffentlichen Weges 4131/3, KG St. Georgen am Walde (Güterweg Hagenhof, Ausäutung Oberortner), Grundsatzbeschluss
25. Reinhard Ebner, Haruckstein 54; Adelheid Großsteiner, Haruckstein 5; Ingeborg Riegler, 4392 Dorfsetten, Forstamt 73; Andreas und Melitta Himmelmayr, 4392 Dorfsetten, Forstamt 20, Gestattungsvertrag für Sondernutzung der öffentlichen Wege 3967 und 2674/1, KG Linden für Telekommunikationsleitung und Stromkabelleitung
26. Gemeindewohnung Markt 9/6, Vergabe und Mietvertrag
27. Kindergarten aufnehmen und Fahrtroutenvergabe 2014/2015
28. Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2014/2015
29. Benützung der Kindergartenräume für Eltern- und Mutterberatungsstelle
30. Benützungsvereinbarung für Jugendraum im Buchingerhaus, Markt 5
31. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:

deop. Buchberg



Fraktionssitzung SPÖ: Freitag, 20.06.2014, 19:00 Uhr
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 25.06.2014, 20:00 Uhr

Fenster Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)

Von: Fenster Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)
Gesendet: Dienstag, 17. Juni 2014 11:37
An: Buchberger Leopold (Gemeinde St. Georgen am Walde); Heinrich Haider, Linden 32 (heinrich.haider@voestalpine.com); Buchberger Josef, Henndorf 2 (fam.buchberger@aon.at); Kurzbauer Barbara (g.kurzi@aon.at); Johannes Peirleitner (pei.johann@aon.at); Manfred Buchberger (sportbub@me.com); Reinhard Haider (haider.r@akooe.at); Raffetseder Paula (wernerraffetseder@aon.at); Buchberger Martin (buchberger.jun@aon.at); Gruber Karl (k.gruber5@aon.at); Franz Temper, Linden 21 (f.temper@aon.at); Fürst Renate (renatefuerst@gmx.at); Pölzl Erich (pvp.erich@aon.at); Payreder Andreas (solar.soli@aon.at); Rigler Franz (rigler.ottenschlag@aon.at); Höbarth, Manfred (hoebarth@gmx.net); Engelbert Klaus (e.klaus@aon.at); Hochstöger Friedrich (Friedrich.Hochstoeger@habau.at); Rigler Roland (rigler.rolf@aon.at)
Betreff: Gemeinderatssitzung am 27.06.2014
Anlagen: GR_2014.06.27_Verständigung.pdf
Wichtigkeit: Hoch

Liebes Gemeinderatsmitglied!

In der Anlage übermittle ich die Einladung für die nächste GR-Sitzung am 27.06.2014.

Freundliche Grüße

Andrea Fenster
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 13; Fax -30

<mailto:fenster.andrea@st-georgen-walde.ooe.gv.at>
<http://www.st.georgen.at>

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.



Marktgemeinde
St. Georgen am Walde



Wiesinger Silvia (Gemeinde St.Georgen am Walde)

Von: Wiesinger Silvia (Gemeinde St.Georgen am Walde)
Gesendet: Donnerstag, 26. Juni 2014 17:03
An: 'Müller Karl sen. (kajohann@aon.at)'
Betreff: Einladung GR-Sitzung
Anlagen: GR_2014.06.27_Verständigung.pdf

Kontakte: Karl Müller sen.

Sehr geehrter Herr Müller!

Beiliegend übermittle ich die Einladung zur Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2014.

Freundliche Grüße

Silvia Wiesinger
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 17; Fax -30

<mailto:wiesinger.silvia@st-georgen-walde.ooe.gv.at>
<http://www.st.georgen.at>

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.



Marktgemeinde
St. Georgen am Walde





27.06.2014

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Juni 2014 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses** vom 25.06.2014 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. **Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister gemäß § 43 Abs. 4 Oö. GemO betreffend Bescheidbeschwerdeerhebung** wurde einstimmig beschlossen.
3. **Leader 2014-2023: Neuerliche Bewerbung der Mühlviertler Alm als eigenständige Leaderregion** wurde einstimmig beschlossen.
4. **Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Leitungskataster, Finanzierungsplan und Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH** in der Höhe von € 180.000,00 exkl. MWSt. wurde einstimmig beschlossen.
5. **Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Leitungskataster, Finanzierungsplan und Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH** in der Höhe von € 100.000,00 exkl. MWSt wurden einstimmig beschlossen.
6. **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.36 für die Umwidmung des Grundstücks 1549/2, KG Henndorf von Grünland-Erdaushubdeponie in Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Marktgemeinde St. Georgen am Walde)** wurde einstimmig beschlossen.
7. **Verordnung über die Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung „Güterweg“:**
 - **Gemeindestraße Mitterneder-Schröck**
 - **Gemeindestraße Kleinreith**wurde einstimmig beschlossen.
8. **Verordnung über die Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“:**
 - **Güterweg Almeder-Mitterneder bis StrKm 0,360 (inkl. Zufahrt Kampleitner)**
 - **Güterweg Reichenedt bis StrKm 0,186**wurde einstimmig beschlossen.
9. **Hermine Holzmann, Großeralp 18, Auflassung eines Teil des öffentlichen Weges 4131/3, KG St. Georgen am Walde (Güterweg Hagenhof, Ausästung Oberortner), Grundsatzbeschluss** wurde einstimmig beschlossen.
10. **Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2014/2015** wurde einstimmig beschlossen.
11. **Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2014/2015** wurden einstimmig beschlossen.

12. **Benützung der Kindergartenräume für Eltern- und Mutterberatungsstelle** wurde einstimmig beschlossen.
13. **Benützungsvereinbarung mit dem Verein JUKU für Jugendraum im Buchingerhaus, Markt 5** wurde einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger
Leopold Buchberger



Angeschlagen am: 27.06.2014
Abgenommen am: 14.07.2014

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 25.06.2014, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 25.06.2014, 19:30 Uhr
Tagesordnung:
 1. Belege (im Easy)
 2. Betriebe in St. Georgen am Walde – Abfallabfuhr Gewerbe
 3. Allfälliges

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Klaus Engelbert: Bei der Belegprüfung gab es keine Beanstandung. Zur Abfallabfuhr Gewerbe hätte ich noch eine Frage: Die Betriebe die selber Container haben zahlen auch keine Grundgebühr?
- AL Steiner Gerald: Es gibt einen bestimmten Stichtag. Wer vor 10 Jahren schon einen Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen hatte, dem wird keine Grundgebühr vorgeschrieben.
- Klaus Engelbert: Warum zahlt die Firma B&B Sport GmbH keine Abfallabfuhr Gewerbe?
- AL Steiner Gerald: Das muss ich mir noch anschauen.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichts des örtlichen Prüfungsausschusses vom 25.06.2014

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

2. Bestellung Dienstnehmervertreter des Personalbeirats

Berichtersteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Vorschlag des Dienststellenausschuss der Marktgemeinde St. Georgen am Walde für Dienstnehmervertreter(innen) in Personalbeirat:

Vorsitzender:	Holzinger Leo
Vorsitzender-Stellvertreter:	Kagerhuber Johann
Schriftführer:	Genswaidner Bruno

Ersatzmitglieder:	1. Steiner Gerald
	2. Einsiedler Daniela
	3. Pairedner Gottfried

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Bestellung Dienstnehmervertreter(innen) des Personalbeirats

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

3. Schadensfälle im Zusammenhang mit der Dienstverrichtung; AGH, OrgHG, DHG; Verzicht auf Ersatzforderungen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde gegenüber Gemeindeorganen

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Erlass vom Amt der Oö. Landesregierung, Gem-021021/3-2003-Has/Pü vom 15.10.2003:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Sinne der Zusammenführung bestehender Erlässe der Abteilung Gemeinden wird die Thematik der Haftung von Organen im Gemeindebereich, die allfällige Ersatzpflicht sowie die Kosten einer Vertretung vor Gericht - inhaltlich im wesentlichen unverändert - zusammenfassend neu geregelt:

I. Amtshaftung

Gemäß § 1 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes (AHG), BGBl. Nr. 20/1949, idgF. haften der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze - also im Rahmen der Hoheitsverwaltung - durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht.

Hat der Rechtsträger dem Geschädigten den Schaden ersetzt, so kann er gemäß § 3 Abs. 1 AHG von den Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren.

Nach den Bestimmungen des AHG sind somit zwei Haftungsfälle zu unterscheiden. Es sind dies, und zwar jeweils bezogen auf den Rechtsträger Gemeinde:

1. Der Ersatz des Schadens an den durch eine als Organ der Gemeinde handelnde Person geschädigten Dritten. Diese Schadenersatzpflicht trifft nach § 1 Abs. 1 AHG die Gemeinde. Inwieweit eine Gemeinde dieses sie selbst treffende Schadenersatzrisiko durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung mindert oder ausschließt, unterliegt der eigenen, von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffenden Entscheidung.

2. Die Regresspflicht der Personen, die als Organe der Gemeinde gehandelt haben, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 AHG. Dieses Regressrisiko trifft nicht die Gemeinde, sondern das betreffende Organ. § 3 Abs. 1 AHG beschränkt die Regresspflicht allerdings auf jene Fälle, in denen die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht wurde.

II. Organhaftpflicht

Gemäß § 1 Abs. 1 des Organhaftpflichtgesetzes (OrgHG), BGBl. Nr. 181/1967, idgF. haften Personen, die als Organe des Bundes, eines Landes, eines Bezirkes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, eines Trägers der Sozialversicherung oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts handeln, grundsätzlich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen, den sie dem Rechtsträger, als dessen Organ sie gehandelt haben, in Vollziehung der Gesetze - also im Rahmen der Hoheitsverwaltung - unmittelbar zugefügt haben.

Zum Unterschied von der oben unter I. Z. 1 dargelegten Haftung nach dem AHG handelt es sich somit nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes um den Ersatz des Schadens, den ein Organ in Vollziehung der Gesetze in rechtswidriger und schuldhafter Weise seinem eigenen Rechtsträger zugefügt hat. Diese Haftpflicht des Organs nach dem Organhaftpflichtgesetz muss aber auch streng auseinandergehalten werden von der oben unter I. Z. 2 behandelten Regresspflicht der Organe nach dem AHG; bei dieser handelt es sich um den Rückersatz eines vom Rechtsträger ersetzten, einem Dritten zugefügten Schadens, bei der Haftpflicht nach dem Organhaftpflichtgesetz um den Ersatz eines Schadens, den das Organ seinem Rechtsträger zugefügt hat, an den Rechtsträger.

III. Dienstnehmerhaftpflicht

Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG), BGBl. Nr. 80/1965, idgF. schließlich regelt den Ersatz von Schäden, die - außerhalb der Hoheitsverwaltung - ganz allgemein von Dienstnehmern ihrem Dienstgeber unmittelbar oder bei Erbringung ihrer Dienstleistung einem Dritten zugefügt wurden.

Hat ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistung dem Dienstgeber durch ein Versehen einen Schaden zugefügt, kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden durch einem minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen. Für eine entschuldbare Fehlleistung haftet der Dienstnehmer nicht.

IV. Haftpflichtversicherung

Bezüglich des Abschlusses eines Versicherungsvertrages über das Regressrisiko nach dem AHG, OrgHG oder DHG wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einem solchen Versicherungsvertrag um eine Angelegenheit des einzelnen Organs bzw. Dienstnehmers selbst handelt. Es steht dem Organ bzw. Dienstnehmer nämlich grundsätzlich frei, ob er das Haftpflichtrisiko selbst tragen will oder durch eine Versicherung ganz oder teilweise auf einen Versicherer verlagert. Die Versicherungsprämien stellen daher die Gegenleistung für die Abwälzung des Haftpflichtrisikos dar. Die Übernahme der Prämienleistung für eine solche Haftpflichtversicherung durch die Gemeinde wäre deshalb mit dem Grundsatz der Sparsamkeit der Gemeindegebarung (§ 68 Abs. 2, § 75 Abs. 3, § 80 Abs. 1 und § 105 Abs. 1 Oö. GemO 1990) nicht vereinbar. Aus diesem Grund hat das Organ bzw. der Dienstnehmer derartige Versicherungsprämien selbst zu tragen.

V. Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde

Die Oö. Landesregierung hat am 13. Dezember 1976 einen Beschluss über den Verzicht auf Ersatzforderungen des Landes Oberösterreich gegenüber Landesorganen gefasst. Die von der Oö. Landesregierung getroffene Regelung lautet wie folgt:

„1. Das Land Oberösterreich verzichtet jeweils ganz oder zum Teil auf Ersatzansprüche, welche dem Land Oberösterreich gegenüber einer oder mehreren Personen, welche als Organe des Landes Oberösterreich gehandelt haben, auf Grund des § 3 Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967, oder sonstigen Rechtsvorschriften zustehen, wenn

a) die Hereinbringung der Forderung nach Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Grades des Verschuldens des Ersatzpflichtigen unbillig wäre; oder

b) die Hereinbringung der Forderung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung des Landes Oberösterreich stehen; oder

c) die Höhe des Ersatzanspruchs des Landes Oberösterreich das Ausmaß von zwei Monatsbezügen des Ersatzpflichtigen übersteigt, hinsichtlich des Betrages, der dieses Ausmaß übersteigt; oder

d) wenn alle Möglichkeiten der Hereinbringung der Forderung des Landes Oberösterreich erfolglos versucht worden sind; oder

e) die Hereinbringung der Forderung des Landes Oberösterreich aussichtslos ist.

2. Organe im Sinne der Z. 1 sind alle Personen, welche für das Land Oberösterreich handeln, gleichgültig ob sie gewählt, ernannt oder auf andere Art bestellt worden sind, und gleichgültig, ob ihr Rechtsverhältnis zum Lande Oberösterreich öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist.“

Es bestehen keine Bedenken, dass die Gemeinden auf Grund zu fassender Gemeinderatsbeschlüsse die dargelegte Regelung auf die Gemeindeorgane analog anwenden, sofern nicht ohnehin bereits entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse auf Grund des bisherigen Erlasses gefasst wurden.

VI. Kosten einer Vertretung von Gemeindeorganen vor Gericht

1. Werden Gemeindeorgane in straf- oder zivilrechtlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung stehen, rechtsfreundlich vertreten, und streben sie eine Kostenübernahme durch die Gemeinde an, ist es unbedingt erforderlich, dass die Angelegenheit dem Gemeinderat vorgelegt wird, bevor die Vertretungshandlungen gesetzt werden. Der Gemeinderat wird sodann unter Berücksichtigung eines eventuell gegebenen Interesses der Gemeinde an der Angelegenheit sowie der für die gesamte Gemeindegebarung maßgebliche Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im konkreten Fall zu prüfen und zu entscheiden haben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Kostenübernahme durch die Gemeinde nach seiner Ansicht allenfalls vertretbar erscheint. Eine allenfalls mögliche Kostenabdeckung von dritter Seite (zB. einer Versicherung) wird diesfalls zu beachten sein. Wir empfehlen, vor der endgültigen Beschlussfassung zeitgerecht das Einvernehmen mit der Abteilung Gemeinden als

Gemeindeaufsichtsbehörde herzustellen und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Abteilung Gemeinden einer auch nur teilweisen Kostenübernahme auf Grund einer erst im Nachhinein erfolgten Befassung des Gemeinderates nicht zustimmen könnte.

2. Ergänzend merken wir in diesem Zusammenhang an, dass es mit den bereits oben angeführten Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gemeindegebarung keineswegs vertretbar wäre, wenn eine Gemeinde Kosten für die Verteidigung eines in einem Strafverfahren verurteilten Gemeindeorgans oder Gemeindebediensteten auch nur teilweise übernehmen würde.

Dieser Erlass tritt sofort in Kraft.

Die Erlasse Gem-6346/1-1969 vom 28. August 1969; Gem-70.111/1-1974-Put vom 4. März 1974, Gem-70.941/1-1977-Put vom 8. November 1977, Gem-71.309/1-1980-Put vom 30. Juni 1980, treten zur Gänze außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung: Im Auftrag Dr. Michael Gugler

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- AL Steiner Gerald: Beim Amtsleiterseminar war die Amtshaftung ein Thema. Wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit auf Schadensersatz geklagt wird und die Organe pflichtig sind, kann die Gemeinde Regress nehmen. Jedes Gemeinderatsmitglied haftet, wenn es mitstimmt. Herr Mag. Habersack hat empfohlen, sich anzuschauen ob ein Beschluss besteht und eventuell einen zu fassen.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

1. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde verzichtet jeweils ganz oder zum Teil auf Ersatzansprüche, welche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde gegenüber einer oder mehreren Personen, welche als Organe der Marktgemeinde St. Georgen am Walde gehandelt haben, auf Grund des § 3 Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967, oder sonstigen Rechtsvorschriften zustehen, wenn
 - a) die Hereinbringung der Forderung nach Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Grades des Verschuldens des Ersatzpflichtigen unbillig wäre; oder
 - b) die Hereinbringung der Forderung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde stehen; oder
 - c) die Höhe des Ersatzanspruchs der Marktgemeinde St. Georgen am Walde das Ausmaß von zwei Monatsbezügen des Ersatzpflichtigen übersteigt, hinsichtlich des Betrages, der dieses Ausmaß übersteigt; oder
 - d) wenn alle Möglichkeiten der Hereinbringung der Forderung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde erfolglos versucht worden sind; oder
 - e) die Hereinbringung der Forderung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde aussichtslos ist.
2. Organe im Sinne der Z. 1 sind alle Personen, welche für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde handeln, gleichgültig ob sie gewählt, ernannt oder auf andere Art bestellt worden sind, und gleichgültig, ob ihr Rechtsverhältnis zur Marktgemeinde St. Georgen am Walde öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

4. Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister gemäß § 43 Abs. 4 Oö. GemO betreffend Bescheidbeschwerdeerhebung

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- OÖ. Gemeindebund-Info Nr. 53 - Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1.1.2014 vom 16.12.2013

AZ: 929-20-2014/Bu/St

27.06.2014

***Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen
bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde (gem. Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG)
vom Gemeinderat auf den Bürgermeister***

Verordnung

*des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 27. Juni 2014, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge einer Bescheidbeschwerdeerhebung auf den Bürgermeister übertragen werden.
Aufgrund des § 43 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF, wird verordnet:*

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten werden zur Gänze in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

- 1. die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsrechtlichen Verfahren,*
- 2. die Entscheidung ob gem. § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird,*
- 3. die Entscheidung, ob ein Widerspruch gem. § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.*

§ 2

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Angeschlagen am: 27.06.2014

Abgenommen am: 14.07.2014

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- AL Steiner Gerald: Die Vorstellungsbehörde Land ist weggefallen. Bei einer Berufung ist der Bürgermeister die 1. Instanz und der Gemeinderat die 2. Instanz. Das Land war bis jetzt die 3. Instanz – diese Instanz fällt jetzt weg. Es wurden Verwaltungsgerichte eingeführt - dies sind unabhängige Richter. Entscheidung passiert auf Anträge.
Unbürokratischer wäre es, wenn der Bürgermeister gewisse Sachen machen könnte. Das Rechtsmittel wäre weiter nur im Gemeinderat, aber aufschiebende Mittel könnten auf den Bürgermeister übertragen werden.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Übertragungsverordnung auf den Bürgermeister gemäß § 43 Abs. 4 Oö. GemO betreffend
Bescheidbeschwerdeerhebung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

5. Leader 2014-2023: Neuerliche Bewerbung der Mühlviertler Alm als eigenständige Leaderregion

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2013:
 - a) Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beteiligt sich wieder an der LEADER Aktionsgruppe Mühlviertler Alm für die Förderperiode 2014 bis 2020.
 - b) Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beteiligt sich beim Strategieprozess der Mühlviertler Alm und unterstützt die strategischen Leitlinien für die kommende Förderperiode.
 - c) Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde bringt die notwendigen Eigenmittel für das LEADER Management (so wie bisher) auf. Sie beauftragt den Mühlviertler Alm Vorstand die Agenden der Leader Aktionsgruppe (LAG) zu übernehmen. Die Gemeinde selbst sowie ihre Vereine und Organisationen haben die Möglichkeit sich an Projekten zu beteiligen bzw. Projekte als Projektträger umzusetzen.

- E-Mail vom Regionalentwicklungsverband Mühlviertler Alm vom 05.06.2014 betreffend Gemeinderatsbeschlüsse für Leader 2014 – 2020 (mit Ausfinanzierung bis Ende 2023):

Sachverhalt:

Der Verband Mühlviertler Alm ist seit 1995 als LEADER Aktionsgruppe tätig. Bereits drei Förderphasen 1995 bis 1999, 2000 bis 2006 und 2007 bis 2013 wurden erfolgreich umgesetzt. Die Alm-Gründung erfolgte am 6. Juli 1993. Die Mühlviertler Alm zählt zu den besonders etablierten Regionen Österreichs. Landesweit und sogar österreichweit wird sie immer wieder als Modellregion für erfolgreiche, ganzheitliche und vor allem gelebte Regionalentwicklung genannt. Kaum eine andere Region in Österreich hat so viele gemeindeübergreifende Netzwerke vorzuweisen wie die Mühlviertler Alm.

Die größten und stärksten Gemeinденetzwerke der Mühlviertler Alm sind der Tourismusverband, Reitverband, Mühlviertler Alm Bauern und die Zusammenarbeit der Bürgermeister und der Gemeinden im Rahmen der regionalen Bürgermeisterkonferenzen seit 1959. Innerhalb der letzten 20 Jahre hat sich der Name Mühlviertler Alm als echte Marke etabliert (entstanden auf Vorschlag der Mühlviertler Almbauern).

Jede LEADER Region hat auch ein LEADER Management zu führen, welches seit dem Jahr 2000 zusammen mit dem Tourismusverband Mühlviertler Alm im Verbandsbüro in Unterweißenbach angesiedelt ist. 2008 hat Klaus Preining die Geschäftsführung des Verbandes Mühlviertler Alm als Nachfolger von Josef Greindl übernommen. Tatkräftig unterstützt wird er bei der vielfältigen, regionalen Arbeit von Sandra Lasinger und der Tourismusmitarbeiterin Christa Winklehner. Vom Verband werden Klaus Preining und Sandra Lasinger beschäftigt, beim Tourismusverband Mühlviertler Alm ist Christa Winklehner angestellt. Weiters sind beim Projekt Jugendtankstelle, welches in Zusammenarbeit mit der Diözese Linz durchgeführt wird, Theresa Schachinger und Michael Paireder beschäftigt und haben ebenfalls ihren Sitz im Almbüro.

Das Mühlviertler Almbüro ist Anlaufstelle für die vielfältigsten Anliegen in der regionalen Entwicklung. So wird bei weitem nicht nur das Programm Leader umgesetzt, sondern natürlich auch weitere Förderprogramme auf EU- und nationaler Ebene mit Projekten bedient und vielfältigste Aufgaben übernommen, die die Region betreffen. Somit ist diese Drehscheibe für eine ganzheitliche, nachhaltige Regionalentwicklung eigentlich nicht mehr wegzudenken. Aus eigener Kraft könnte die Region diese MitarbeiterInnen nicht finanzieren.

Mit LEADER hat sich viel zum Positiven in der Region verändert. LEADER hat aber nur die gewünschte Wirkung, wenn die Menschen in Gemeinденetzwerken an der Umsetzung von gemeinsamen Zielen arbeiten.

Aus dem LEADER Programm wurden in der letzten Förderperiode 2007 bis 2013 **rund 90 Projekte** mit einer Investitionssumme von 13 Mio. Euro umgesetzt. Insgesamt flossen dazu **4,6 Mio Euro Förderungen** in die Region. Viele weitere Projekte wurden aus anderen öffentlichen gefördert (grenzüberschreitend mit Tschechien – Interreg, Agenda 21, Landesförderungen, Klima aktiv,...)

Seit **1995 wurden über 150 Projekte dank Leader** umgesetzt. Dabei wurden mehr als 21 Mio. Euro in der Region investiert und es flossen dazu ca. **8 Mio. Euro Leader-Förderungen**

in die Region. Nicht hinzugezählt sind auch hier die vielen weiteren Projekte, welche über andere EU- und nationale Förderschienen unterstützt wurden.

Da unsere Leaderbüro auch gleichzeitig Tourismusbüro ist, soll an dieser Stelle auch kurz die touristische Entwicklung der letzten Jahre ausgezeichnet werden.

Von 2002 bis 2012 haben sich die touristischen Nächtigungen von ca. 125.000 auf mehr als 150.000 (in allen 10 Gemeinden gemeinsam) erhöht.

Ein Grund für die positive Entwicklung sind die touristischen Leitthemen der Region: Wandern, Reiten, Gesundheit. In den letzten Jahren wurde besonders in das touristische Wegenetz investiert – es wurde qualitativ verbessert und ausgebaut. Die Themen Rad und E-Bike wurde ebenfalls aufgebaut und ergänzt seit einigen Jahren das touristische Ausflugsangebot in der Region.

Ein besonderes Highlight ist derzeit unser spiritueller Rundwanderweg „Johannesweg“, welcher seit mittlerweile einem Jahr für eine sehr positive Wanderfrequenz in unserer Region sorgt.

Dank einiger weiterer Projekte hat sich die Mühlviertler Alm als interessante Ausflugsregion etabliert. Bei geschätzten rund **350.000 jährlichen BesucherInnen** ergibt sich allein durch den Tagestourismus eine Wertschöpfung von mehr als **€ 5 Mio. pro Jahr**.

Die Tätigkeit des Regionalverbandes:

Der Verband Mühlviertler Alm wurde 1993 als Arbeitsgemeinschaft gegründet. Mit der Bewerbung als LEADER Region wurde die ARGE 1995 zu einem Verein, der seitdem umsatzsteuerlich als Unternehmen geführt wird. In der Vereinstätigkeit wurden bisher rund 7,6 Mio. Euro umgesetzt. Diese wurden aus rund 50% Förderungen, 30% Einnahmen des Verbandes und ca. 20% durch die Mitgliedsgemeinden der Mühlviertler Alm finanziert. Ohne die Zusammenarbeit der Gemeinden wäre diese enorme Geschäftstätigkeit nicht möglich gewesen.

Seit 2001 wird neben dem LEADER Programm auch der Regionale Agenda 21 Prozess (Zukunftsbuch, Lebensregion, Projektinitiativen) umgesetzt. Für die erfolgreiche Zusammenarbeit und für die vielen zukunftssträchtigen Weichenstellungen wurde die Region bereits öfters mit dem Landespreis für Umwelt und Natur, Bundespreise sowie weitere Ehrungen ausgezeichnet. All diese Preise sind ein Zeichen dafür, dass mit viel Innovation aber auch nachhaltigem Gespür an der Gestaltung der Region gearbeitet wird.

Eine besondere Freude ist es, dass uns durch eine intensive Bewerbung im letzten Jahr gelungen ist, das Sozialfestival **Tu was, dann tut sich was!** in unsere Region zu holen. Dabei mussten wir uns gegen 12 weitere österreichische Regionen durchsetzen. Bei TU WAS steht besonders der soziale Aspekt, ein gutes Zusammenleben in Nachbarschaft, Gemeinde und Region im Vordergrund. Von 6 österreichischen Stiftungen (den Sinnstiftern) werden für die Umsetzung von 76 ausgewählten Projekten in der Region 200.000 Euro zur Verfügung gestellt. Das Sozialfestival lud Bürgerinnen und Bürger ein, sich zu engagieren und über nachhaltige Projekte Gedanken zu machen.

Gerade in einer Zeit in welcher (kleinere) Projekte in einer Gemeinde oder Region durch die öffentliche Hand kaum unterstützt werden, ist das Sozialfestival Tu was, dann tut sich was! als Segen für unsere Region anzusehen!

LEADER wird auch in Zukunft ein wichtiges Förderinstrument für die Entwicklung von ländlich, peripheren Regionen sein. Es wird die Möglichkeit bieten, innovative Projektideen anzugehen, die in den klassischen Förderprogrammen normalerweise keinen Platz finden. Die endgültigen Richtlinien für die kommende Förderperiode sind noch nicht fixiert, jedoch wird es aller Voraussicht nach, einige grundlegende Änderungen geben. Zum einen soll jede Region ein fixes Förderbudget erhalten und zum anderen soll der LAG selbst mehr Entscheidungsgewalt bei der Auswahl ihrer Regionsprojekte eingeräumt werden. Weiters wird die erarbeitete lokale Entwicklungsstrategie 2014 bis 2020 (mit Ausfinanzierung bis Ende 2023), welche in der Region erarbeitet wird, ein wichtiges Entscheidungskriterium sein, ob eine Region als Leaderregion anerkannt wird oder nicht.

Alle diese Fakten und Daten sprechen für eine weitere Bewerbung als LEADER Region für die Programmperiode 2014 bis 2020 (mit Ausfinanzierung bis 2023). Ein Beschluss ist für die neuerliche Anerkennung als lokale Aktionsgruppe unerlässlich und muss zusammen mit der Bewerbung zeitgerecht eingereicht werden. Nach Ausschreibungs-Vorgaben muss die Ausfinanzierung der Leaderperiode 2014-2020 aufgrund Übergangszeiten bis Ende 2023 sichergestellt werden. Die Gemeinde selbst sowie ihre Vereine und Organisationen haben bei

einer neuerlichen Anerkennung als Leaderregion 2014-2020 die Möglichkeit, Leader-Projekte zu entwickeln und diese nach einer positiven Beurteilung und Bewilligung umzusetzen.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

- a) Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beteiligt sich wieder an der LEADER Aktionsgruppe Mühlviertler Alm für die Förderperiode 2014 bis 2020 mit Ausfinanzierung bis Ende 2023.
- b) Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde gibt ihre Zustimmung zu den erarbeiteten Inhalten, den strategischen Leitlinien und Aktionsfeldern der Lokalen Entwicklungsstrategie 2014 – 2020 der Mühlviertler Alm. Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen des Verbandes Mühlviertler Alm die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der bis Ende Oktober 2014 endgültig zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie und deren allfällige Adaptierungen sowie die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der Strategie bis zum Abschluss der EU-Förderperiode im Jahr 2023. Die endgültige Lokale Entwicklungsstrategie wird rechtzeitig vor der Einreichung an die Gemeinde zur Kenntnisnahme übermittelt.
- c) Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde bringt die jährlichen notwendigen Eigenmittel für das LEADER Management bis Ende 2023 so wie bisher auf. Die Gemeinde beauftragt den Verband Mühlviertler Alm mit seinen Vereinsorganen die Agenden der Leader Aktionsgruppe (LAG) zu übernehmen.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

6. Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 Photovoltaikanlage, Anlagenüberwachung, Auftragsvergabe

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- 3 Photovoltaikanlagen:
 - Kläranlage: 29,140 kWpeak
 - Schulzentrum: 29,845 kWpeak
 - Feuerwehrhaus: 15,040 kWpeak
- Helios Sonnenstrom GmbH: Angebot Nr. 000372 vom 20.05.2014 betreffend Anlagenüberwachung PV-Anlagen:
3 x € 325,00 = € 975,00 exkl. 20 % MWSt. pro Jahr
*Enthält die tägliche Überwachung an Arbeitstagen, Verständigung Techniker, Koordination und Abwicklung von Schadensfällen zwischen Gemeinde und Techniker. Für Ertragsausfälle während Schadensfällen kann keine Haftung übernommen werden.
Dieses Angebot ist für die Dauer eines Kalenderjahres und kann unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden. Bei Nichtkündigung verlängert sich das Angebot jeweils um ein weiteres Jahr und erhöht sich um den zum Verlängerungszeitpunkt gültigen Verbraucherpreisindex.*
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Feuerwehrhaus) an die Firma Helios, Sonnenstrom GmbH aus 4240 Freistadt, Leonfeldner Straße 36, zum Preis von € 975,00 exkl. 20 % MWSt. pro Jahr.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Klaus Engelbert: Wie wird die Anlage überwacht?
- AL Steiner Gerald: Die Produktionsleistung werden über das Internet weitergegeben. Es gibt eine tägliche Überwachung, aber keine Haftung dafür.
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Kastenhofer Max ist für die Abwicklung zuständig, deshalb wird er bei einem Problem auch verständigt.
- Hundegger Thomas, Mag: Schauen die dann einmal am Tag drauf? Kann man das selbst nicht machen?
- AL Steiner Gerald: Wenn Fehlermeldungen kommen, tut man sich als Laie schwer. Es wäre schade, wenn der Ertrag entfällt nur weil es längere Zeit eine Störung gibt.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Auftragsvergabe für Überwachung der drei Photovoltaikanlagen (Kläranlage, Schulzentrum, Feuerwehrhaus) an die Firma Helios, Sonnenstrom GmbH aus 4240 Freistadt, Leonfeldner Straße 36, zum Preis von € 975,00 exkl. 20 % MWSt. pro Jahr.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

7. Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Leitungskataster, Finanzierungsplan und Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, OGW-410402/3-2011-Has/Kru vom 17.02.2012 betreffend Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 11 Leitungskataster – Kanal; Förderungsansuchen nach § 16 ff UFG 1993
- Fördervertrag B200497 vom 07.04.2014 mit dem Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH
- Annahmeerklärung mit Finanzierungsplan:

Anschlussgebühren	€ 0,00
Eigenmittel	€ 0,00
Landesmittel	€ 9.600,00
Bundesmittel	€ 48.000,00
Restfinanzierung	€ 122.400,00
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€ 180.000,00
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Leitungskataster, Finanzierungsplan und Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- AL Steiner Gerald: BA 11 und BA 12 sind zwei Kanalabschnitte. Aufgrund der Bauzeit wird der Leitungskataster auf 2 Etappen aufgeteilt. Vom Bund werden diese über Kommunalkredit gefördert. Dies ist die Grundlage für die spätere Überwachung und Kamerabefahrungen. Der Klärwärter kann dann Videos vom Kanalschacht abrufen, für die Zukunft bleibt das nicht aus.
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Die Gemeinde wurde schon ein paar Mal aufgefordert, Kamerabefahrungen zu machen. Es war aber bis jetzt nicht möglich, da noch keine Förderzusage da war.
- AL Steiner Gerald: Kamerabefahrungen müssen sowieso alle 10 Jahre gemacht werden. Jetzt gibt es die Möglichkeit, eine Förderung dafür zu erhalten und dies im AOH durchzuführen.
- Palmetshofer Paul: Die Bundesmittel sind eine Einmalzahlung, die Landesmittel auch?
- AL Steiner Gerald: Ja, die Landesmittel sind auch eine Einmalzahlung.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Finanzierungsplan und Förderungsvertrag für Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Leitungskataster mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, in Höhe von € 180.000,00 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

8. Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Leitungskataster, Darlehensvergabe

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Darlehensausschreibung für Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Leitungskataster per E-Mail vom 13.05.2014:

Finanzierungsangebot für Annuitätendarlehen

Darlehensnehmer: Marktgemeinde St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

Bauvorhaben: Abwasserbeseitigungsanlage St. Georgen am Walde BA 11 –
Leitungskataster;
Grundlage für dieses Darlehensangebot bildet der Förderungsvertrag Nr.
B200497 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Darlehensbetrag: € 122.400,00
Die Zuzählung erfolgt in Teilbeträgen bis nach Einlangen der geprüften
Schlussrechnungen.
Zuzählungskurs: 100 %
Der Angebotsleger nimmt zur Kenntnis, dass die Konditionen auch bei
Verringerung der Darlehenssumme Gültigkeit haben.

Darlehenslaufzeit: Bauphase: 01.07.2014 – 31.12.2014
Tilgungsphase: 01.01.2015 – 31.12.2024 (10 Jahre)

Verzinsung: kontokorrent, Zinskalender: klm./360, halbjährlich, dekursiv

Zins-/Tilgungstermin: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres (1. Tilgung am 30.06.2015);
Raten in gleichbleibender Höhe, während Bauphase tilgungsfrei

Zinsanpassung: bei variabler Verzinsung halbjährlich per 30.06. und 31.12.

Nebenkosten: Sämtliche Gebühren, Kontoführungsspesen, Bearbeitungs- und
Bereitstellungskosten sind in den Konditionen enthalten.

Vorz. Rückzahlung: Sondertilgungen auch in Teilbeträgen sind in jedem Falle gebühren- und
spesenfrei jederzeit möglich.

Kündigung: Das Darlehen ist außerhalb des Fixzinszeitraumes vom Darlehensnehmer
halbjährlich bei Einhaltung einer 1-monatlichen Kündigungsfrist jederzeit
gebühren- und spesenfrei kündbar.

Tilgungspläne: sind Bestandteil des Angebotes;
Aus den Tilgungsplänen ist die Gesamtsumme der Zinsenzahlungen und der
Kapitaltilgung nach Kalenderjahren unter Annahme der vollen
Darlehensausnützung ab Beendigung der Bauphase zu entnehmen.

Zinssatz:

Zinssatz variabel mit Bindung an den **6-Monats-EURIBOR** (Tab. OeNB)

April 2014: 0,430 %

Aufschlag: %

Zinssatz zum Zeitpunkt der Angebotslegung: % p. a. dec.

Als Basis für die Berechnung des Zinssatzes bei variabler Verzinsung mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR wird jeweils für die Zinsberechnung jener Wert

herangezogen, der jeweils drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsanpassung veröffentlicht wird.

Sofern der Zinsbindungsindikator EURIBOR durch gesetzliche Bestimmungen oder andere Gründe eingestellt wird, ist eine der ursprünglichen Vereinbarung gleichgestellte Lösung zu finden.

Das Angebot ist 3 Monate ab Angebotseröffnungstermin für die Zuschlagserteilung bindend.

Der Marktgemeinde St. Georgen am Walde entstehen aus der Entgegennahme dieses Angebotes keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Fertigung)

- Angebotsöffnungsprotokoll vom 16.06.2014, 10:45 Uhr:

lfd. Nr.	Anbotleger	var. Zinssatz Aufschlag	Anmerkung
1	Oberbank AG		Kein Angebot
2	BAWAG P.S.K		Absage per Schreiben
3	HYPO OÖ Landesbank AG		Absage per E-Mail
4	Raiffeisenbank Mühlv. Alm	0,940	
5	Sparkasse OÖ	0,700	

- Vergabevorschlag: Sparkasse Oberösterreich
- Aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 84 Abs. 4 Z. 2 OÖ GemO 1990 nicht notwendig
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Darlehensaufnahme in Höhe von € 122.400,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2015-31.12.2024 (10 Jahre) für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Leitungskataster mit dem Billigstbieter, Allgemeine Sparkasse Oberösterreich, 4020 Linz, Promenade 11-13 mit einem Aufschlag von 0,700 auf den 6-Monats-Euribor.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:
Darlehensaufnahme in Höhe von € 122.400,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2015-31.12.2024 (10 Jahre) für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Leitungskataster mit dem Billigstbieter, Allgemeine Sparkasse Oberösterreich, 4020 Linz, Promenade 11-13 mit einem Aufschlag von 0,700 auf den 6-Monats-Euribor.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

9. Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Leitungskataster, Finanzierungsplan und Förderungsvertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässernwirtschaft, OGW-410402/4-2011-Has/Kru vom 17.02.2012 betreffend Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 12 Leitungskataster – Kanal; Förderungsansuchen nach § 16 ff UFG 1993
- Fördervertrag B200444 vom 07.04.2014 mit dem Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH
- Annahmeerklärung mit Finanzierungsplan:

Anschlussgebühren	€ 0,00
Eigenmittel	€ 0,00
Landesmittel	€ 6.800,00
Bundesmittel	€ 34.000,00
<u>Restfinanzierung</u>	<u>€ 59.200,00</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€ 100.000,00
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Finanzierungsplan und Fördervertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9 in Höhe von € 100.000,00 exkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:
Finanzierungsplan und Förderungsvertrag für Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Leitungskataster mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, in Höhe von € 100.000,00 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

10. Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Leitungskataster, Darlehensvergabe

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Darlehensausschreibung für Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Leitungskataster per E-Mail vom 13.05.2014:

Finanzierungsangebot für Annuitätendarlehen

Darlehensnehmer: Marktgemeinde St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

Bauvorhaben: Abwasserbeseitigungsanlage St. Georgen am Walde BA 12 –
Leitungskataster;
Grundlage für dieses Darlehensangebot bildet der Förderungsvertrag Nr.
B200444 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Darlehensbetrag: € 59.200,00
Die Zuzählung erfolgt in Teilbeträgen bis nach Einlangen der geprüften
Schlussrechnungen.
Zuzählungskurs: 100 %
Der Angebotsleger nimmt zur Kenntnis, dass die Konditionen auch bei
Verringerung der Darlehenssumme Gültigkeit haben.

Darlehenslaufzeit: Bauphase: 01.07.2014 – 30.06.2015
Tilgungsphase: 01.07.2015 – 30.06.2025 (10 Jahre)

Verzinsung: kontokorrent, Zinskalender: klm./360, halbjährlich, dekursiv

Zins-/Tilgungstermin: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres (1. Tilgung am 31.12.2015);
Raten in gleichbleibender Höhe, während Bauphase tilgungsfrei

Zinsanpassung: bei variabler Verzinsung halbjährlich per 30.06. und 31.12.

Nebenkosten: Sämtliche Gebühren, Kontoführungsspesen, Bearbeitungs- und
Bereitstellungskosten sind in den Konditionen enthalten.

Vorz. Rückzahlung: Sondertilgungen auch in Teilbeträgen sind in jedem Falle gebühren- und
spesenfrei jederzeit möglich.

Kündigung: Das Darlehen ist außerhalb des Fixzinszeitraumes vom Darlehensnehmer
halbjährlich bei Einhaltung einer 1-monatlichen Kündigungsfrist jederzeit
gebühren- und spesenfrei kündbar.

Tilgungspläne: sind Bestandteil des Angebotes;
Aus den Tilgungsplänen ist die Gesamtsumme der Zinsenzahlungen und der
Kapitaltilgung nach Kalenderjahren unter Annahme der vollen
Darlehensausnützung ab Beendigung der Bauphase zu entnehmen.

Zinssatz:

Zinssatz variabel mit Bindung an den **6-Monats-EURIBOR** (Tab. OeNB)

April 2014: 0,430 %

Aufschlag: %

Zinssatz zum Zeitpunkt der Angebotslegung: % p. a. dec.

Als Basis für die Berechnung des Zinssatzes bei variabler Verzinsung mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR wird jeweils für die Zinsberechnung jener Wert

herangezogen, der jeweils drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsanpassung veröffentlicht wird.

Sofern der Zinsbindungsindikator EURIBOR durch gesetzliche Bestimmungen oder andere Gründe eingestellt wird, ist eine der ursprünglichen Vereinbarung gleichgestellte Lösung zu finden.

Das Angebot ist 3 Monate ab Angebotseröffnungstermin für die Zuschlagserteilung bindend.

Der Marktgemeinde St. Georgen am Walde entstehen aus der Entgegennahme dieses Angebotes keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Fertigung)

- Angebotsöffnungsprotokoll vom 16.06.2014, 10:45 Uhr:

lfd. Nr.	Anbotleger	var. Zinssatz Aufschlag	Anmerkung
1	Oberbank AG		Kein Angebot
2	BAWAG P.S.K		Absage per Schreiben
3	HYPO OÖ Landesbank AG		Absage per E-Mail
4	Raiffeisenbank Mühlv. Alm	1,070	
5	Sparkasse OÖ	0,800	

- Vergabevorschlag: Sparkasse Oberösterreich
- Aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 84 Abs. 4 Z. 2 OÖ GemO 1990 nicht notwendig
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Darlehensaufnahme in Höhe von € 59.200,00 mit einer Laufzeit von 01.07.2015-30.06.2025 (10 Jahre) für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Leitungskataster mit dem Billigstbieter, Allgemeine Sparkasse Oberösterreich, 4020 Linz, Promenade 11-13 mit einem Aufschlag von 0,800 auf den 6-Monats-Euribor.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Kastenhofer Franz: Kann man das Darlehen für die beiden Bauabschnitte nicht zusammenfassen?
- AL Steiner Gerald: Es sind zwei eigene Darlehensbeträge, da es zwei eigene Bauabschnitte mit zwei eigenen Laufzeiten sind.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Darlehensaufnahme in Höhe von € 59.200,00 mit einer Laufzeit von 01.07.2015-30.06.2025 (10 Jahre) für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Leitungskataster mit dem Billigstbieter, Allgemeine Sparkasse Oberösterreich, 4020 Linz, Promenade 11-13 mit einem Aufschlag von 0,800 auf den 6-Monats-Euribor.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

11. Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 und 12 Leitungskataster, Erstellung eines Leitungsinformationssystems für die Kanalisation, Auftragsvergabe

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Eitler & Partner, Ziviltechniker GmbH: Honorarangebot vom 06.05.2014 betreffend Erstellung eines Leitungsinformationssystems für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 und 12:
 - BA 11 (Zone 1 – 3): ca. 24 km Kanalisation und Druckleitungen, 1 Retentionsbecken, 12 Abwasserpumpwerke
 - BA 12 (Zone 4 – 6): ca. 17 km Kanalisation und Druckleitungen, 15 Abwasserpumpwerke
 - DI, qual. Techniker ca. 400 Std. à € 77,65 x 1,25 = € 38.825,00
 - Techniker allg. ca. 400 Std. à € 77,65 = € 31.060,00
 - Zeichen- u. Schreibkräfte ca. 400 Std. à € 77,65 x 0,8 = € 24.848,00
 - Fahrt- und Nebenkosten werden nicht in Rechnung gestellt.
 - Angebotssumme exkl. 20 % MWSt. € 94.730,00
- E-Mail von Anton Haslinger vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Oberflächengewässerrwirtschaft vom 22.05.2014:
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat um Prüfung des Honorarangebotes des Büros Dipl.-Ing.Eitler & Partner Zivilingenieur GmbH, Linz, vom 06.05.2014 für die „Erstellung eines Leitungsinformationssystems für die Kanalisation“ der ABA St. Georgen am Walde, BA 11 und BA 12 ersucht.
Das vorgelegte Honorarangebot wurde unter Bezugnahme auf die vorgesehene Vergabe der Leistungen auf die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes und auf die Förderfähigkeit des Honorars überprüft. Gemäß dem Bundesvergabegesetz 2006 und der Schwellenwertverordnung 2012 können Aufträge über geistig-schöpferische Dienstleistungen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer vergeben werden, sofern der geschätzte Auftragswert 100.000 Euro nicht erreicht wird. Da der geschätzte Auftragswert der gegenständlichen Leistungen unter der Grenze von 100.000 Euro liegt und die bisherigen Abwasseranlagen in der Gemeinde bereits vom anbietenden Büro abgewickelt wurden und somit die örtliche und sachliche Kenntnis vorliegt, ist die gewählte Vergabeform als Verhandlungsverfahren mit einem Bieter zulässig. Somit kann auch die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2006 als gegeben angesehen werden.
Der vom Planer für diese Leitungen vorgegebene Zeitaufwand kann von h. Stelle auf Grund der bisher geringen Anzahl vorgelegter Honorarangebote nicht beurteilt werden.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Auftragsvergabe für Leitungskataster Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 und 12 an Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Niederreithstraße 43, zum Preis von € 94.730 exkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Leopold Buchberger: Die Kamerabefahrungen sind wichtig, bei der Befahrung im Ort sind schon drei Stellen entdeckt worden, die sicher einmal zu reparieren sind.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Auftragsvergabe für Leitungskataster Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 und 12 an Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Niederreithstraße 43, zum Preis von € 94.730 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

12. Gemeindezentrum – Erweiterung inkl. Fassadensanierung und Fenstertausch, Nachtrag zum Bauvertrag vom 05.03.2004 mit EGW Heimstätte Ges mbH

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Nachtrag zum Bauvertrag 05.03.2014 mit EGW Heimstätte Ges mbH, 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, AZ 010-2014/Bu/St, vom 07.04.2014:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat am 5. März 2004 einen Bauvertrag mit der Heimstätte Ges mbH, Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft, 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, betreffend Erweiterung des Gemeindezentrums (Feuerwehrhaus, Räumlichkeiten für Vermietung an Musikverein St. Georgen am Walde als Musikprobelokal, Erweiterung Kindergarten) abgeschlossen.
Im Jahr 2014 soll das Bauvorhaben „Gemeindezentrum – Erweiterung“ mit Fassadensanierung und Fenstertausch abgeschlossen werden und der bestehende Bauvertrag um ist folgende Punkte zu ergänzen:
 - *Finanzierungsplan vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD-2013-222769/11-Pür vom 07.04.2014 in Höhe von insgesamt € 2.771.256,00.*
 - *Kosten für Bauabschnitt 2014: Fassadensanierung und Fenstertausch*

<i>Bauanteil Amtsräume</i>	<i>€ 207.000,00 inkl. 20 % MWSt.</i>
<i>Bauanteil Wohnungen</i>	<i>€ 47.331,97 exkl. 20 % MWSt.</i>
<i>Gesamt:</i>	<i>€ 245.332,00 Mischkosten</i>
 - *Honorarsätze:*

<i>Bauverwaltung:</i>	<i>3,25 %</i>
<i>Planung:</i>	<i>4,25 %</i>
<i>Bauleitung:</i>	<i>3,25 %</i>
 - *Baubeginn: 02.06.2014*
 - *Baufertigstellung: 31.12.2014*

Freundliche Grüße
Der Bürgermeister:
Leopold Buchberger

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- AL Steiner Gerald: Für dieses Vorhaben haben wir einen Bauvertrag mit der Heimstätte. Zwei Seiten der Fassade wurden schon gemacht, zwei wurden jetzt im Juni 2014 gemacht. Ein paar Passagen im Bauvertrag mussten noch nachgetragen werden.
- Bürgermeister Leopold Buchberger: Ein paar Kleinigkeiten sind noch fertigzustellen. Ich möchte mich bei den ausführenden Firmen bedanken, weil alles hervorragend geklappt hat.
- Klaus Engelbert: Wurden die Dachflächenfenster auch gewechselt?
- AL Steiner Gerald: Nein, die sind erst 20 Jahre alt.
- Klaus Engelbert: Ja weil ich gehört habe, dass in einer Wohnung eines undicht ist?
- AL Steiner Gerald: Ja das stimmt, aber die Dachflächenfenster sind erst aus 1981.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

13. Gemeindezentrum – Erweiterung inkl. Fassadensanierung und Fenstertausch, Wohnbauförderungsdarlehensvergabe

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Darlehenszusicherung vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, Wo-2013-308043/6 vom 28.10.2013 betreffend Wohnhaussanierung – Annuitätenzuschüsse:
 - Darlehenshöhe: € 37.860,00
 - Halbjährlicher Annuitätenzuschuss (30,00 %): € 428,62
 - Laufzeit: 15 Jahre
 - Zinssatz: 1,64 % p.a.
- Darlehensausschreibung für Wohnhaussanierung Markt 9 per E-Mail vom 13.05.2014:

Finanzierungsangebot für Annuitätendarlehen

Darlehensnehmer: Marktgemeinde Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

Bauvorhaben: Wohnhaussanierung Markt 9

Darlehensbetrag: € 37.860,00
Die Zuzählung erfolgt per 01.07.2014.
Der Angebotsleger nimmt zur Kenntnis, dass die Konditionen auch bei Verringerung der Darlehenssumme Gültigkeit haben.

Darlehenslaufzeit: 01.07.2014 – 30.06.2029 (15 Jahre)

Verzinsung: kontokorrent, Zinskalender: klm./360, halbjährlich, dekursiv

Zins-/Tilgungstermin: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres (1. Tilgung am 31.12.2014);
Raten in gleichbleibender Höhe.

Zinsanpassung: bei variabler Verzinsung halbjährlich per 30.06. und 31.12.

Nebenkosten: Sämtliche Gebühren, Kontoführungsspesen, Bearbeitungs- und Bereitstellungskosten sind in den Konditionen enthalten.

Vorz. Rückzahlung: Sondertilgungen auch in Teilbeträgen sind in jedem Falle gebühren- und spesenfrei jederzeit möglich.

Kündigung: Das Darlehen ist außerhalb des Fixzinszeitraumes vom Darlehensnehmer halbjährlich bei Einhaltung einer 1-monatlichen Kündigungsfrist jederzeit gebühren- und spesenfrei kündbar.

Tilgungspläne: sind Bestandteil des Angebotes;
Aus den Tilgungsplänen ist die Gesamtsumme der Zinsenzahlungen und der Kapitaltilgung nach Kalenderjahren unter Annahme der vollen Darlehensausnützung ab Beendigung der Bauphase zu entnehmen.

Zinssatz:

Zinssatz variabel mit Bindung an den **6-Monats-EURIBOR** (Tab. OeNB)

April 2014: 0,430 %

Aufschlag: %

Zinssatz zum Zeitpunkt der Angebotslegung: % p. a. dec.

Als Basis für die Berechnung des Zinssatzes bei variabler Verzinsung mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR wird jeweils für die Zinsberechnung jener Wert herangezogen, der jeweils drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsanpassung veröffentlicht wird.

Gemäß den Richtlinien der Oö. Wohnbauförderung darf die Verzinsung des aufzunehmenden Darlehens höchstens 130 Basispunkte über dem 6-Monats-Euribor liegen. Dies stellt im Sinne des Konsumentenschutzes lediglich eine Obergrenze dar, welche durch Vereinbarung mit Ihrer Bank auch unterschritten werden kann.

Sofern der Zinsbindungsindikator EURIBOR durch gesetzliche Bestimmungen oder andere Gründe eingestellt wird, ist eine der ursprünglichen Vereinbarung gleichgestellte Lösung zu finden.

Das Angebot ist 3 Monate ab Angebotseröffnungstermin für die Zuschlagserteilung bindend.

Der Marktgemeinde St. Georgen am Walde entstehen aus der Entgegennahme dieses Angebotes keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Fertigung)

- Angebotsöffnungsprotokoll vom 16.06.2014, 10:45 Uhr:

lfd. Nr.	Anbotleger	var. Zinssatz Aufschlag	Anmerkung
1	Oberbank AG		Kein Angebot
2	BAWAG P.S.K		Absage per Schreiben
3	HYPO OÖ Landesbank AG		Absage per E-Mail
4	Raiffeisenbank Mühlv. Alm	1,300	
5	Sparkasse OÖ		Absage per Schreiben

- Vergabevorschlag: Raiffeisenbank Mühlviertler Alm
- Aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 84 Abs. 4 Z. 2 OÖ GemO 1990 nicht notwendig
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Darlehensaufnahme in Höhe von € 37.860,00 mit einer Laufzeit von 01.07.2014 bis 30.06.2029 (15 Jahre) für die Wohnhaussanierung Markt 9 mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, mit einem Aufschlag von 1,3 auf den 6-Monats-Euribor.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Palmetshofer Paul: Richtet sich der Aufschlag nach der Kredithöhe?
- AL Steiner Gerald: Ja, je kleiner die Darlehenssumme ist, desto höher ist der Aufschlag. Auch wenn keine Spesen verrechnet werden, ist der Aufschlag höher.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Darlehensaufnahme in Höhe von € 37.860,00 mit einer Laufzeit von 01.07.2014 bis 30.06.2029 (15 Jahre) für die Wohnhaussanierung Markt 9 mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, mit einem Aufschlag von 1,300 auf den 6-Monats-Euribor.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: einstimmig

14. Ganztagschule, Funcourt für Neue Mittelschule, Auftragsvergabe

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Antrag für Gewährung von Förderungsmitteln für infrastrukturelle Maßnahmen (GANZTAGESSCHULE) vom 30.05.2014
3. Schaffung bzw. Adaptierung von Spielplätzen und Außenanlagen € 175.000,00
Multisportanlage (Funcourt) 24 x 14,2 m
Errichtung einer attraktiven Lern-Freizeit-Terrasse
5. Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen
Lego-Technik-Baukästen: € 6.000,00
Gesamtsumme inkl. 20 % MWSt. € 181.000,00
- Angebot Fa. Spielort, 4533 Piberbach, Landgutweg 1, vom 10.03.2014:
HUSSON Multisportanlage STREET Color'ado 24 x 14,2 m
 - Metallumzäunung (Käfig)
 - inkl. Unterbau
 - € 112.123,80 inkl. 20 % MWSt.
- Angebot Fa. GESTRA Spiel- und Freizeiteinrichtungen GesmbH, 4595 Waldneukirchen, Wimberstraße 12a, vom 24.02.2014:
Modell AE 250 Classic Open mit Kunstrasen 22,02 x 12,12 m
 - Banden und Wände aus Nadelholz
 - inkl. Unterbau
 - € 85.134,24 inkl. 20 % MWSt.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Auftragsvergabe für Multisportanlage (Funcourt) für die Neue Mittelschule an Bestbieter Firma Spielort, 4533 Piberbach, Landgutweg 1 zum Preis vom € 112.123,80 inkl. 20 % MWSt., vorbehaltlich einer Förderungszusage durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Leopold Buchberger: Die Neue Mittelschule hat sechs Gruppen für die Nachmittagsbetreuung, in der Volksschule kam eine Gruppe zustande. Pro Gruppe werden vom Land Oberösterreich € 50.000,00 zur Verfügung gestellt.
- AL Steiner Gerald: Herr Direktor Bindreiter hat zwei Angebote eingeholt, diese sind jedoch nicht vergleichbar. Der Direktor sprach auch mit anderen Schulen, diese plädieren ebenfalls für das teurere Modell, da es stabiler und besser zu erhalten ist. Es ist geplant, denn Funcourt dort aufzubauen, wo jetzt das Bio-Top ist.
- Hundegger Thomas, Mag.: Preislich ist zwischen den beiden Angeboten schon ein großer Unterschied.
- AL Steiner Gerald: Jedoch muss die Schule damit arbeiten und von der Erhaltung her ist Metall sicher besser.
- Hundegger Thomas, Mag.: Ich meine nur, mit dem Unterschiedsbetrag könnte man etwas anderes anschaffen.
- AL Steiner Gerald: Wir haben uns nicht eingemischt, die Schule kam mit Vorschlägen und hat schon mit der Förderstelle gesprochen, ob dies möglich ist. Es ist eine geförderte Sache und belastet somit die Gemeinde nicht.
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Aber für die Erhaltung ist die Gemeinde wieder zuständig, deswegen wäre das Angebot der Fa. Spielort sinnvoller, da die Erhaltung günstiger ist, und es länger hält. Wir haben der Schulleitung nicht dreingeredet, schließlich haben die Schule sich bemüht, sechs Gruppen zusammenzubekommen.
- Kurzbauer Barbara: Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Gemeinde?

- AL Steiner Gerald: Ja, es gibt eine Förderzusage, dann wird der Auftrag vergeben und die Gemeinde rechnet dann mit der Förderstelle ab.
- Hundegger Thomas, Mag.: Sind die Preise schon nachverhandelt?
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Ich glaube nicht, das hat alles der Direktor gemacht.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Auftragsvergabe für Multisportanlage (Funcourt) für die Neue Mittelschule an Bestbieter Firma Spielort, 4533 Piberbach, Landgutweg 1 zum Preis vom € 112.123,80 inkl. 20 % MWSt., vorbehaltlich einer Förderungszusage durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

15. Ganztagsschule, Lern-Freizeit-Terrasse für Neue Mittelschule, Auftragsvergaben

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Antrag für Gewährung von Förderungsmitteln für infrastrukturelle Maßnahmen (GANZTAGESSCHULE) vom 30.05.2014
3. Schaffung bzw. Adaptierung von Spielplätzen und Außenanlagen € 175.000,00
Multisportanlage (Funcourt) 24 x 14,2 m
Errichtung einer attraktiven Lern-Freizeit-Terrasse
5. Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen
Lego-Technik-Baukästen: € 6.000,00
Gesamtsumme inkl. 20 % MWSt. € 181.000,00
- Angebot Fa. GESTRA Spiel- und Freizeiteinrichtungen GesmbH, 4595 Waldneukirchen, Wimberstraße 12a, vom 24.02.2014:
 - 400 m² Bodenbelag Granuflex € 14.000,00
 - Montage € 400,00
 - 2 Sitz/Steh-Kombinationen 4-teilig € 3.452,00
 - Montage € 352,00
 - 2 Couchtisch-Kombinationen € 2.040,00
 - Montage € 352,00
 - 2 Sitz/Steh-Kombinationen 3-teilig € 2.696,00
 - Montage € 264,00
 - 1 Liege-Plattform € 2.944,00
 - Montage € 352,00
 - 1 Straßentisch-Kombination € 7.089,00
 - Montage € 880,00
 - 1 Mobiler Garten € 11.006,00
 - Montage € 1.760,00
 - 1 Kletterkuppel € 2.410,00
 - Montage € 704,00
 - 1 Sonnenschirm/Pendelschirm € 1.679,00
 - Montage € 88,00
 - 1 Sonnensegel dreieckig € 1.280,00
 - Montage € 440,00
 - Gesamtsumme Material € 48.596,00
 - Gesamtsumme Montage € 9.192,00
 - Gesamtsumme exkl. 20 % MWSt. € 57.788,00
 - + 20 % MWSt. € 11.557,60
 - Gesamtsumme inkl. 20 % MWSt. € 69.345,60
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Auftragsvergabe für Lern-Freizeit-Terrasse an Firma GESTRA Spiel- und Freizeiteinrichtungen GesmbH, 4595 Waldneukirchen, Wimberstraße 12a zum Preis vom € 69.345,60 inkl. 20 % MWSt., vorbehaltlich einer Förderungszusage durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- AL Steiner Gerald: Es gibt bereits eine große Terrasse, die wird jedoch nicht viel genutzt. Es ist geplant diese mit Mobiliar auszustatten, dass ziemlich niedrig ist. Weiters möchten wir Stehtische und auch Sonnensegel. Es soll dort auch Unterricht möglich sein, sodass die Terrasse mehr genutzt wird. In erster Linie ist die neue Terrasse auch für die Nachmittagsbetreuung gedacht.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Auftragsvergabe für Lern-Freizeit-Terrasse an Firma GESTRA Spiel- und Freizeiteinrichtungen GesmbH, 4595 Waldneukirchen, Wimberstraße 12a zum Preis vom € 69.345,60 inkl. 20 % MWSt., vorbehaltlich einer Förderungszusage durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft.

Abstimmung:

Art: Handheben

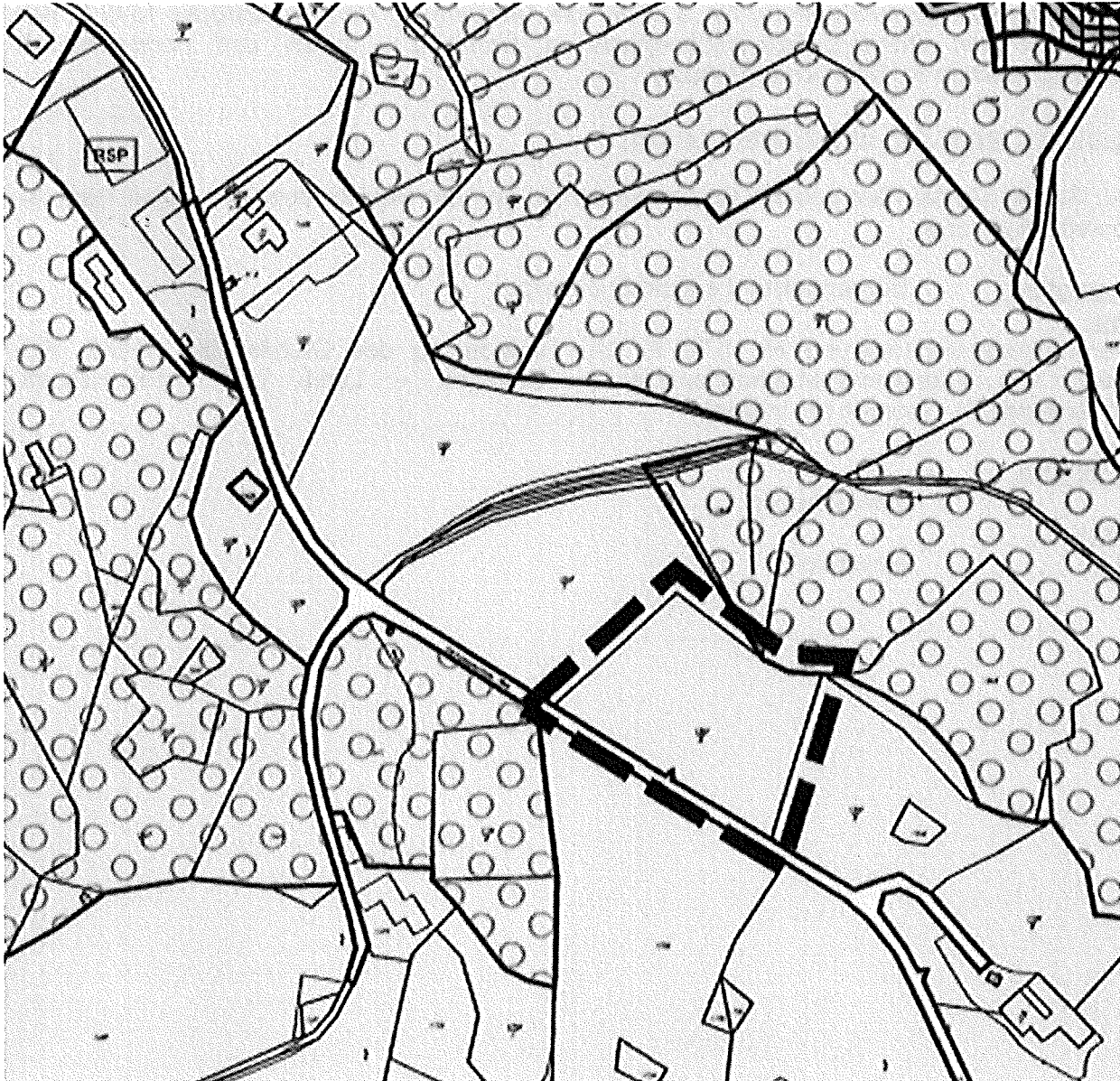
Ergebnis:

▪ Ja: einstimmig

16. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.36 für die Umwidmung des Grundstücks 1549/2, KG Henndorf von Grünland-Erdaushubdeponie in Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Marktgemeinde St. Georgen am Walde)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2014:
Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.36 für die Umwidmung des Grundstücks 1549/2, KG Henndorf von Grünland-Erdaushubdeponie in Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Marktgemeinde St. Georgen am Walde)



- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 idgF aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften AZ: 031-2-36-2014/Bu/Ge am 10.04.2014 bezüglich Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 36
- Keine Stellungnahmen von Antragsteller, Grundeigentümer und betroffenen Nachbarn

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, RO-Ö-309929/1-2014-Katz/Me vom 12.05.2014:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Die Auflassung der im Flächenwidmungsplanteil gewidmeten etwa 5.744 m² großen Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Nr. 1549/2, KG Henndorf und gleichzeitig Umwidmung in lafowi Grünland wird aus raumordnungsfachlicher Sicht zustimmend zur Kenntnis genommen.
Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.36 für die Umwidmung des Grundstücks 1549/2, KG Henndorf von Grünland-Erdaushubdeponie in Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Marktgemeinde St. Georgen am Walde)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- AL Steiner Gerald: Der positive Rodungsbescheid von der Bezirkshauptmannschaft Perg ist bereits eingelangt.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:
 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.36 für die Umwidmung des Grundstücks 1549/2, KG Henndorf von Grünland-Erdaushubdeponie in Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Marktgemeinde St. Georgen am Walde)

Abstimmung:

Art: Handerheben

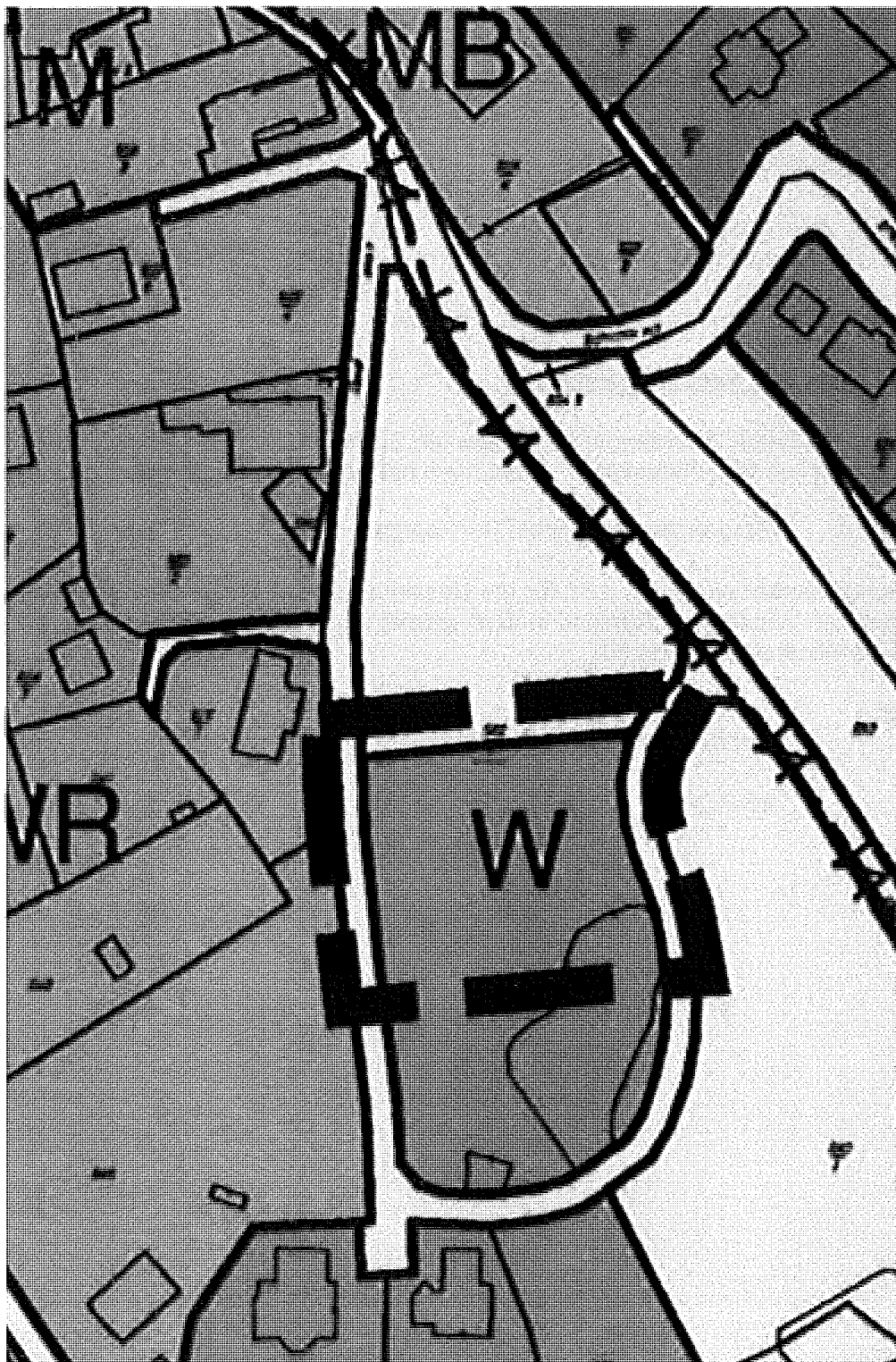
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

17. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.37 für die Umwidmung eines Teils des Grundstücks 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet für die Schaffung von zwei Bauparzellen (Erich und Maria Windhager, Markt 20)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2014:
Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.37 für die Umwidmung eines Teils des Grundstücks 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet für die Schaffung von zwei Bauparzellen (Erich und Maria Windhager, Markt 20)



- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 idgF aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften AZ: 031-2-37-2014/Bu/Ge am 10.04.2014 bezüglich Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 37
- Keine Stellungnahmen von Antragsteller, Grundeigentümer und betroffenen Nachbarn
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, RO-Ö-309931/1-2014-Katz/Me vom 12.05.2014:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Zum vorgelegten Änderungsvorhaben betreffend die Umwidmung einer etwa 2.050 m² großen Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 582/8, KG St. Georgen am Walde, von lafowi Grünland in Wohngebiet, wird seitens der Örtlichen Raumplanung im Sinne der Begründung der Gemeinde und des Ortsplaners kein fachlicher Einwand erhoben.
Ein Widerspruch zu den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept wird nicht festgestellt.
Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.37 für die Umwidmung eines Teils des Grundstücks 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet für die Schaffung von zwei Bauparzellen (Erich und Maria Windhager, Markt 20)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Leopold Buchberger: Es wurde um 2 Bauparzellen angesucht, für eine Parzelle gibt es sogar schon Bauinteressenten. Man kann nur begrüßen, dass wieder gebaut wird.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:
 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.37 für die Umwidmung eines Teils des Grundstücks 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Wohngebiet für die Schaffung von zwei Bauparzellen (Erich und Maria Windhager, Markt 20)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

18. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.38 für die Umwidmung der Grundstücke 248 und 245, KG Linden von Betriebsbaugebiet in Grünland (Karl und Pauline Bauer, Linden 59)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2014:
Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.38 für die Umwidmung der Grundstücke 248 und 245, KG Linden von Betriebsbaugebiet in Grünland (Karl und Pauline Bauer, Linden 59)



- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 idgF aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften AZ: 031-2-38-2014/Bu/Ge am 10.04.2014 bezüglich Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 38
- Keine Stellungnahmen von Antragsteller, Grundeigentümer und betroffenen Nachbarn
- Bauer Karl und Paula, Linden 59 sind nicht bereit einen Bauland-Optionsvertrag unterzeichnen und sie müssen somit die Rückwidmungskosten in Höhe von € 1.200,00 selber tragen.
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, RO-Ö-309930/1-2014-Katz/Me vom 12.05.2014:
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Rückwidmung der im Flächenwidmungsplanteil im Bereich „Pflegkreuzes“ gewidmeten etwa 4.364 m² großen Baulandflächen auf den Grundstücken Nr. 245 und 248, KG Linden, wird aus raumordnungsfachlicher Sicht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.38 für die Umwidmung der Grundstücke 248 und 245, KG Linden von Betriebsbaugebiet in Grünland (Karl und Pauline Bauer, Linden 59)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- AL Steiner Gerald: Die Grundstücke bleiben im örtlichen Entwicklungskonzept. Es könnte jederzeit wieder in Betriebsbaugebiet umgewidmet werden.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Abstimmung:

Art: Handerheben

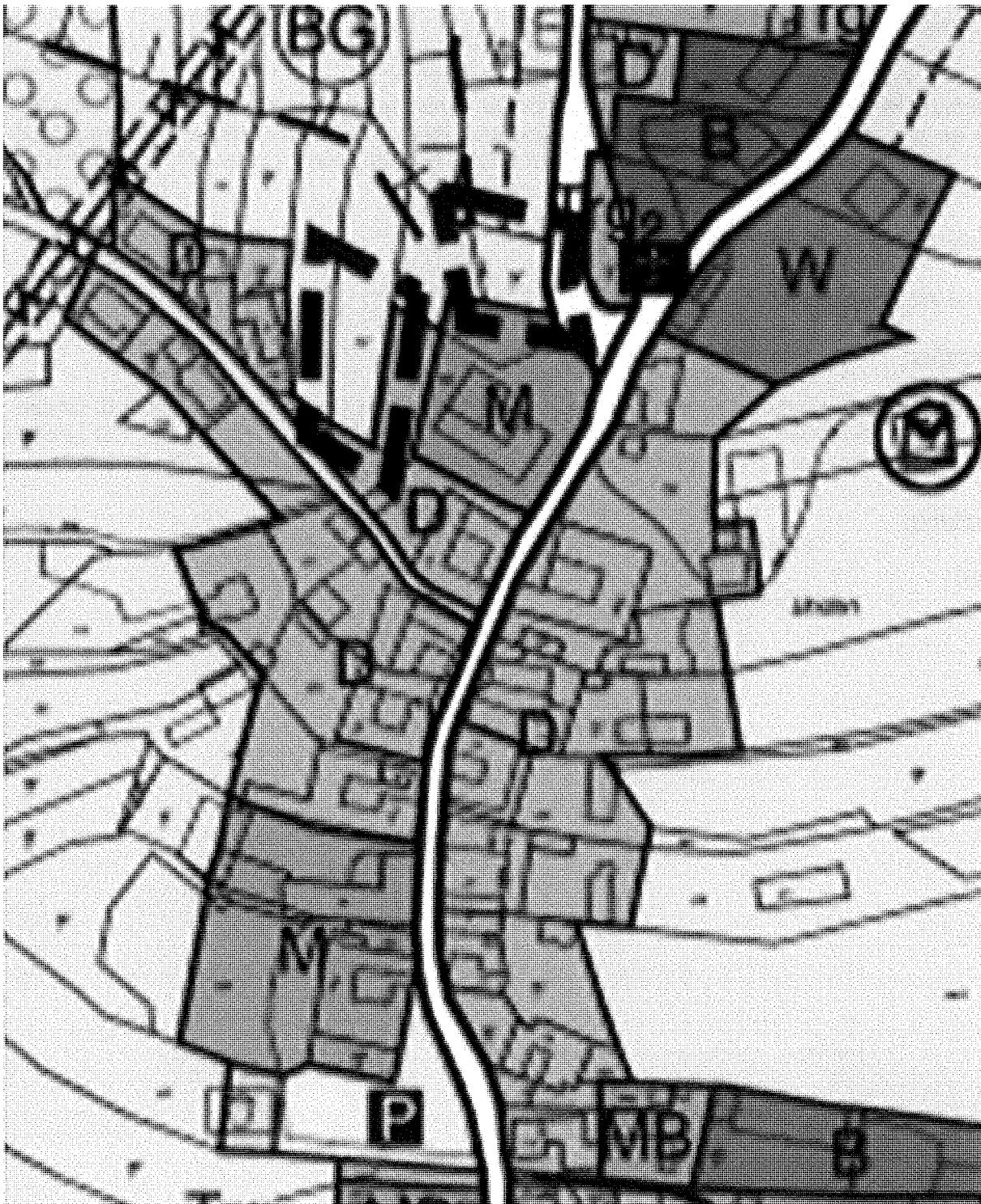
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

19. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.39 für die Umwidmung des Grundstücks 747/1, KG Linden von eingeschränktem gemischtem Bauland (MB) in Grünland und des Grundstücks 767, KG Linden von Dorfgebiet in Grünland (Adolf Freyenschlag, Linden 61, Zäzilia Haas, Linden 13)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2014:
Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.39 für die Umwidmung des Grundstücks 747/1, KG Linden von eingeschränktem gemischten Bauland (MB) in Grünland und des Grundstücks 767, KG Linden von Dorfgebiet in Grünland (Adolf Freyenschlag, Linden 61; Zäzilia Haas, Linden 13)



- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 idgF aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften AZ: 031-2-39-2014/Bu/Ge am 10.04.2014 bezüglich Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 39
- Keine Stellungnahmen von Antragsteller, Grundeigentümer und betroffenen Nachbarn
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, RO-Ö-309932/1-2014-Katz/Me vom 12.05.2014:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Die Zurücknahme der im Flächenwidmungsplanteil in der Ortschaft Linden gewidmeten Baulandflächen auf den Grundstücken Nr. 767 und 747/1, KG Linden, wird aus raumordnungsfachlicher Sicht zustimmend zur Kenntnis genommen.
Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.39 für die Umwidmung des Grundstücks 747/1, KG Linden von eingeschränktem gemischten Bauland (MB) in Grünland und des Grundstücks 767, KG Linden von Dorfgebiet in Grünland (Adolf Freyenschlag, Linden 61, Zäzilia Haas, Linden 13)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.39 für die Umwidmung des Grundstücks 747/1, KG Linden von eingeschränktem gemischten Bauland (MB) in Grünland und des Grundstücks 767, KG Linden von Dorfgebiet in Grünland (Adolf Freyenschlag, Linden 61; Zäzilia Haas, Linden 13)

Abstimmung:

Art: Handerheben

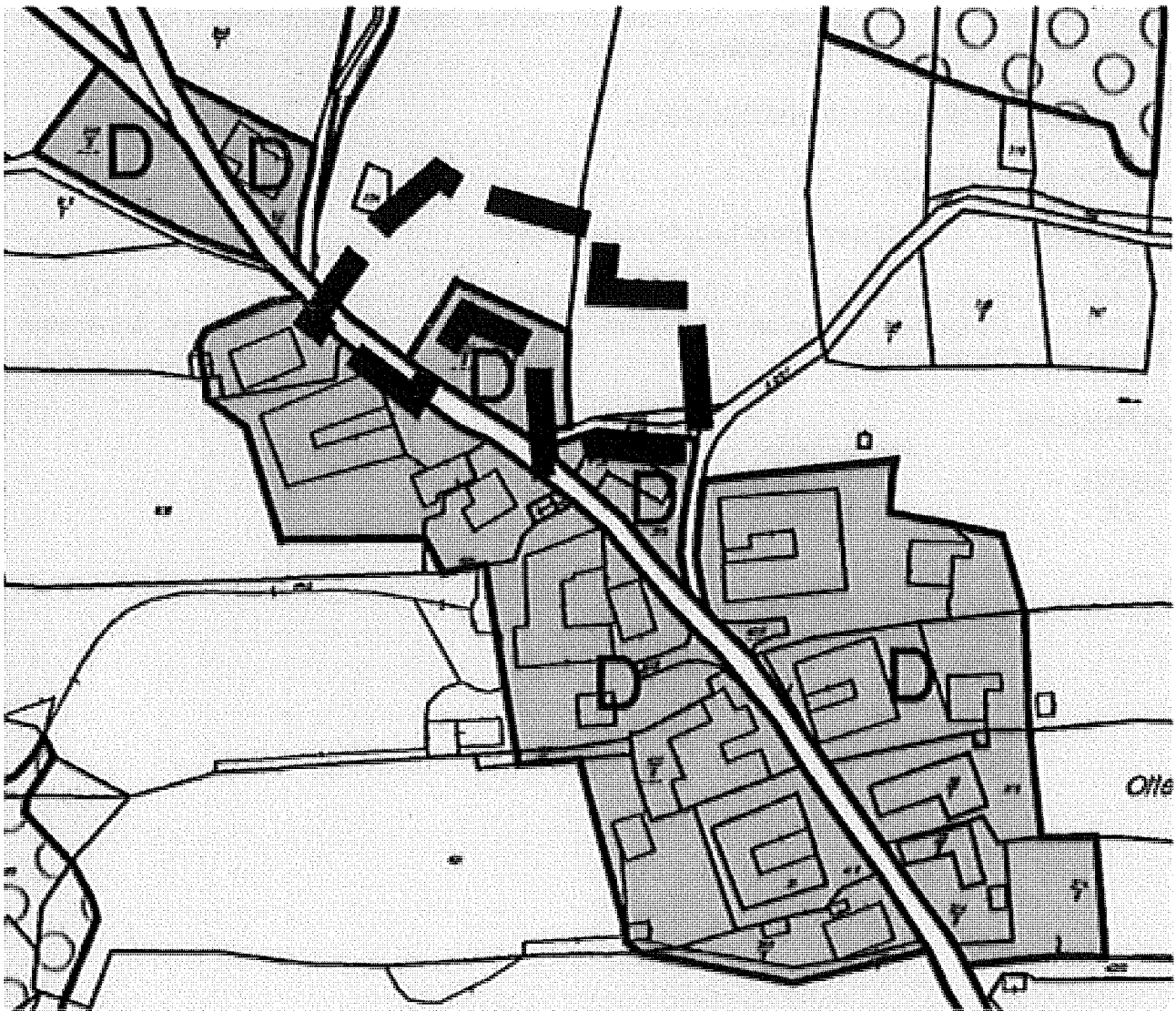
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

20. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.40 für die Umwidmung der Grundstücke 737/1 und 742, KG Henndorf von Dorfgebiet in Grünland (Anneliese Lintner, Ottenschlag 11, Franz und Annemarie Lichtenecker, Ottenschlag 9)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2014:
Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.40 für die Umwidmung der Grundstücke 737/1 und 742, KG Henndorf von Dorfgebiet in Grünland (Anneliese Lintner, Ottenschlag 11, Franz und Annemarie Lichtenecker, Ottenschlag 6)



- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 idgF aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften AZ: 031-2-40-2014/Bu/Ge am 10.04.2014 bezüglich Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 40
- Keine Stellungnahmen von Antragsteller, Grundeigentümer und betroffenen Nachbarn

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, RO-Ö-309933/1-2014-Katz/Me vom 12.05.2014:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Die Zurücknahme der im Flächenwidmungsplanteil gewidmeten Baulandflächen auf den Grundstücken Nr. 737/1 und 742, KG Henndorf, im Bereich der Ortschaft Linde (Anm. Brücklwald ist falsch!) wird aus raumordnungsfachlicher Sicht zustimmend zur Kenntnis genommen.
Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.40 für die Umwidmung der Grundstücke 737/1 und 742, KG Henndorf von Dorfgebiet in Grünland (Anneliese Lintner, Ottenschlag 11, Franz und Annemarie Lichtenecker, Ottenschlag 9)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.40 für die Umwidmung der Grundstücke 737/1 und 742, KG Henndorf von Dorfgebiet in Grünland (Anneliese Lintner, Ottenschlag 11, Franz und Annemarie Lichtenecker, Ottenschlag 6)

Abstimmung:

Art: Handerheben

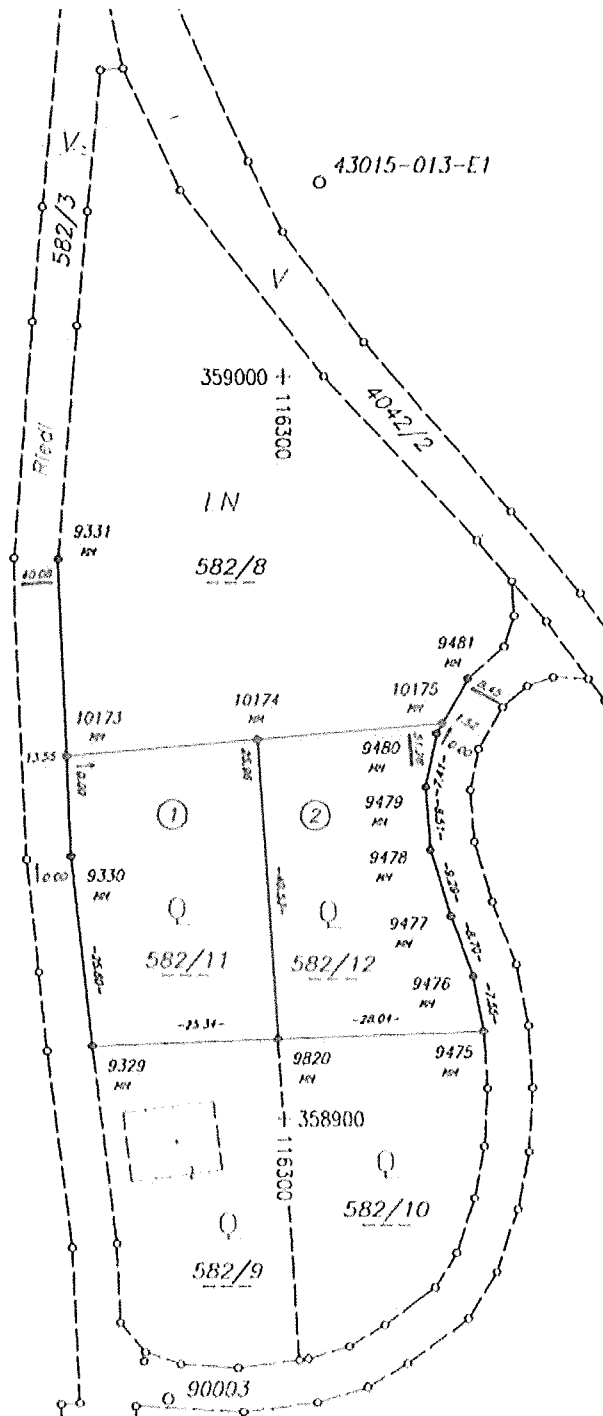
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

21. Bebauungsplan Nr. 13 Riedl, Änderung

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung/Raumordnungsrecht, RO-R-501722/6-2012-Els vom 05.04.2014 betreffend Bebauungsplan Nr. 13 „Riedl“, Verordnungsprüfung:
Die gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 durchgeführte Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben. Der Plan ist ab dem 01.04.2012 rechtswirksam
- Bauansuchen vom 05.05.2014 von Manuel Raffetseder, Linden 137 und Nicole Mühlbacher, Ober St. Georgen 104/2 betreffend Neubau eines Wohnhauses mit Keller auf Grundstück 582/11, KG St. Georgen am Walde



- **ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME** von DI Gottfried Seyr vom 08.05.2014 betreffend Bauvorhaben auf Parzelle 582/11, KG St. Georgen am Walde im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Riedl“
-

1. AUSGANGSLAGE

Unter Punkt 4 – Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Gebäudehöhe gilt u. a. folgende Regelung:

- Bei jenen Bauplätzen, die unterhalb der angrenzenden Aufschließungsstraße angeordnet sind, darf die Fußbodenoberkante (FOK) des Vollgeschoßes (VG) maximal 0,15 m über dem Niveau der Verkehrsfläche, gemessen in der Bauplatzmitte, liegen.

Mit dieser Bestimmung sollte eine höhenmäßige Beschränkung der talseitigen Gebäudeansichten erreicht werden. Diese Regelung wurde u. a. beim Bebauungsplan „Schanzberg“ angewendet und hat sich dort bei weitgehend horizontaler Straßenführung auch bewährt, weshalb diese Regelung auch in den Bebauungsplan Riedl übernommen wurde.

2. VORHABEN

Nunmehr ist geplant, auf Parzelle 582/1, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Riedl unterhalb der von Norden nach Süden führenden Erschließungsstraße liegt, ein in traditionellem Baustil gehaltenes Einfamilienhaus zu errichten, das auf der Nordseite des Bauplatzes angeordnet werden soll, damit der Hausgarten zur Gänze im Südteil des Bauplatzes zu liegen kommt.

Auf Grund des Straßengefälles sowie auf Grund der an sich sinnvollen Anordnung der zweistöckigen Kleingarage an der Nordseite des Hauptgebäudes lässt sich die Vorgabe von max. 0,15 m FOK über dem Niveau der angrenzenden Verkehrsfläche nicht einhalten, wenn Garagenboden- und Fußbodenniveau des Hauptgebäudes auf gleicher Ebene liegen sollen, wodurch sich ein Widerspruch zur Regelung im Bebauungsplan ergibt.

3. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Wie weiter oben erwähnt, soll die Regelung bezüglich der Fußbodenoberkante der höhenmäßigen Beschränkung der talseitigen Ansichten der Gebäude dienen und ist bei horizontaler Straßenführung auch leicht anwendbar. Schwieriger wird die Sachlage bei geneigter Straßenführung vor allem dann, wenn Garagenbodenniveau und Fußbodenniveau des Hauptgebäudes in gleicher Ebene liegen sollen, was an sich sinnvoll ist, da unterschiedliche Niveaus zwischen Garage und Hauptgebäude vor allem im Hinblick auf den Transport von (schweren) Gegenständen nicht gerade leichter machen.

Aus der Sicht des Ortsplaners erscheint es daher zulässig, in solchen Situationen von der strikten 0,15 m-Regelung abzuweichen und ein höheres FOK-Niveau gegenüber dem angrenzenden Straßenniveau zuzulassen, wobei seitens des Ortsplaners maximal 0,5 m als ausreichend erachtet werden.

Diese Vorgangsweise führt aber auch zur Konsequenz, dass die Regelung des Niveaus der FOK in Punkt 4 in der Legende des Bebauungsplanes entsprechend adaptiert werden muss. Fürs Erste reicht es nach Ansicht des Ortsplaners, wenn der Gemeinderat einen Beschluss fasst, bei kommenden, gleichgelagerten Fällen von der Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Bebauungsplan Nr. 13 Riedl, Änderung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Grundsatzbeschluss für Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 – Riedl im Bereich des Grundstücks 582/11, KG St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

22. Verordnung über die Widmung für den Gemeindegebrauch und Einreihung in die Straßengattung „Güterweg“:

- Gemeindestraße Mitterneder-Schröck
- Gemeindestraße Kleinreith

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gemeindestraße Mitterneder-Schröck: Verbindungsweg zwischen Güterweg Almeder-Mitterneder und Güterweg Schröck wurde als Gemeindestraße gebaut, hat aber Güterwegcharakter -> Übernahme von 421 lfm in das Güterwegeverzeichnis (Güterweg Almeder-Mitterneder) durch den Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel



**Verordnung
über die Einreihung einer öffentlichen Straße als Güterweg**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat am 27.06.2014 gemäß § 8 (2) und § 11 (5) Oö. Straßengesetz 1991 ifgF., iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die Marktgemeinde beabsichtigt für die Gemeindestraße „Mitterneder-Schröck“, Grundstück Nr. 4048/2, KG Linden, und Teilfläche des Grundstück Nr.4042/7, KG St. Georgen am Walde, mit einer Länge von 421 Meter, die Straßengattung „Gemeindestraße“ aufzuheben und als „Güterweg“ neu einzureihen. Die Widmung der Straße für den Gemeingebrauch bleibt unverändert.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist laut beiliegendem Lageplan im Maßstab 1:1500, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu ersehen.

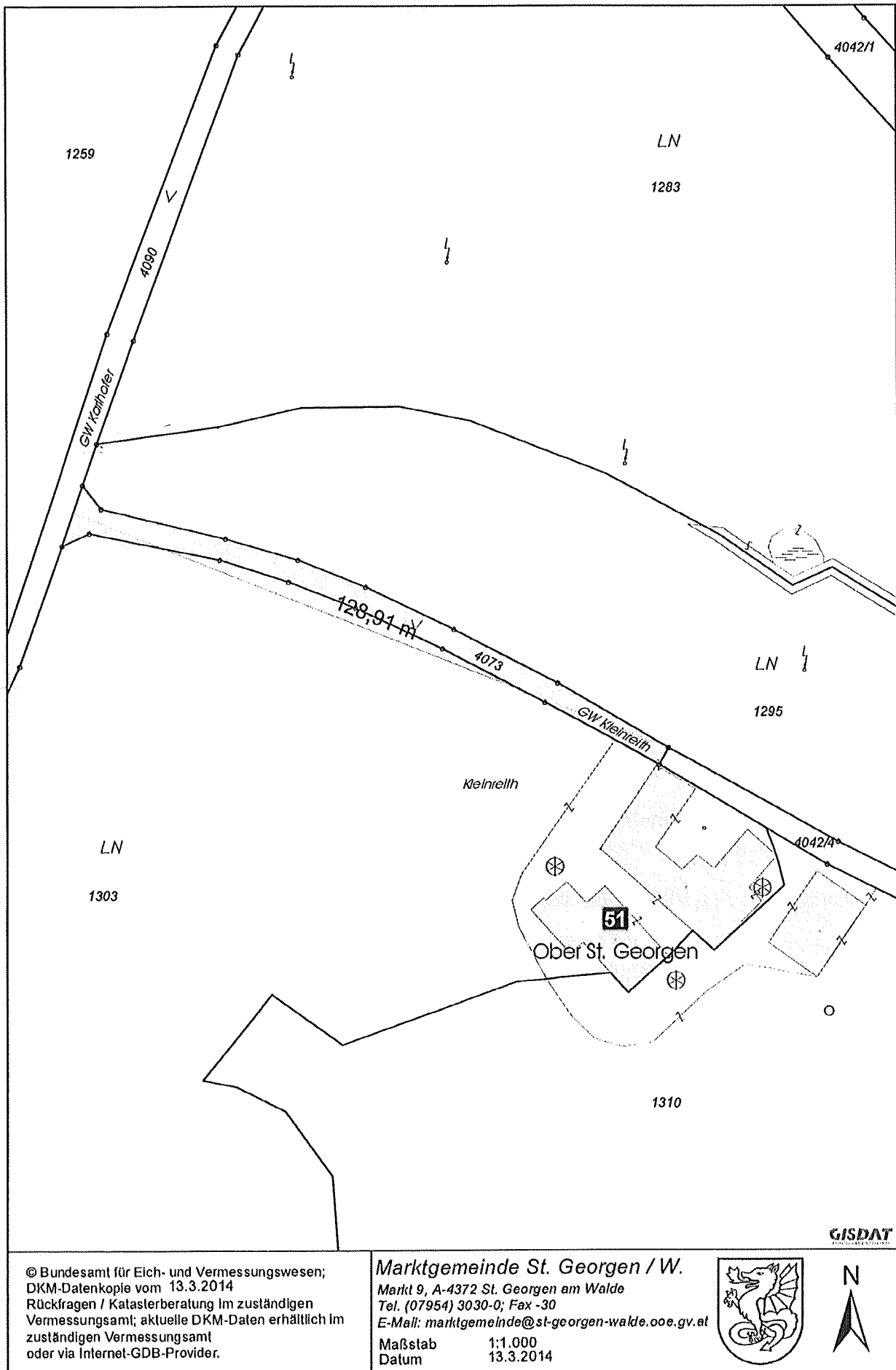
§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Leopold Buchberger

- *Gemeindestraße Kleinreith: Verbindungsweg zwischen Güterweg Kleinreith und Güterweg Karlhofer wurde als Gemeindestraße gebaut, hat aber Güterwegcharakter -> Übernahme von 128 lfm in das Güterwegeverzeichnis (Güterweg Kleinereith) durch den Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel*



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
DKM-Datenkopie vom 13.3.2014
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.

Marktgemeinde St. Georgen / W.
Markt 9, A-4372 St. Georgen am Walde
Tel. (07954) 3030-0; Fax -30
E-Mail: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
Maßstab 1:1.000
Datum 13.3.2014



Verordnung

über die Einreihung einer öffentlichen Straße als Güterweg

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat am 27.06.2014 gemäß § 8 (2) und § 11 (5) Oö. Straßengesetz 1991 iVf. iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die Marktgemeinde beabsichtigt für die Gemeindestraße „Kleinreith“, Grundstück Nr. 4073, KG St. Georgen am Walde, mit einer Länge von 128 Meter, die Straßengattung „Gemeindestraße“ aufzuheben und als „Güterweg“ neu einzureihen. Die Widmung der Straße für den Gemeingebrauch bleibt unverändert.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist laut beiliegendem Lageplan im Maßstab 1:1000, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu ersehen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Leopold Buchberger

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Verordnung über die Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung „Güterweg“:
 - Gemeindestraße Mitterneder-Schröck
 - Gemeindestraße Kleinreith

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Buchberger Josef: Gibt es die Möglichkeit die Umreihung abzulehnen.
- AL Steiner Gerald: Die Gemeinde ist die zuständige Behörde und entscheidet letztendlich.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Verordnungen über Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung Güterweg „Almeder-Mitterneder“ und Güterweg „Kleinreith“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

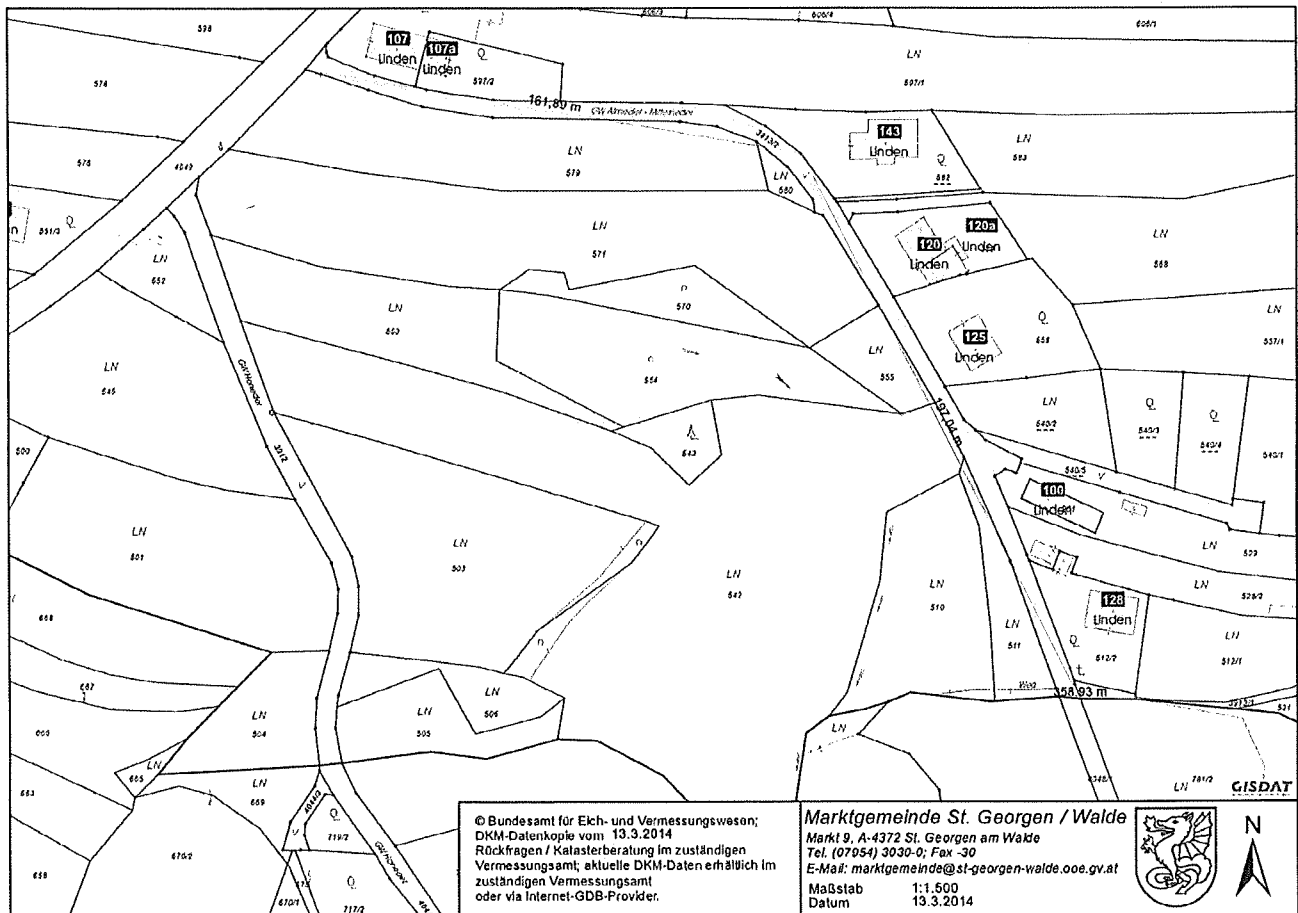
- Ja: einstimmig

23. Verordnung über die Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“:

- **Güterweg Almeder-Mitterneder bis StrKm 0,360 (inkl. Zufahrt Kampleitner)**
- **Güterweg Reichenedt bis StrKm 0,186**

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Güterweg Almeder-Mitterneder dient bis zur Ortstafel „Linden“ in erster Linie der Erschließung von Einfamilienhäusern -> Übernahme von 360 lfm in das Gemeindestraßenverzeichnis (Gemeindestraße Almeder-Mitterneder) der Marktgemeinde St. Georgen am Walde



Verordnung über die Einreihung einer öffentlichen Straße als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat am 27.06.2014 gemäß § 8 (2) und § 11 (5) Oö. Straßengesetz 1991 ifgF., iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die Marktgemeinde beabsichtigt für das Teilstück des Güterweg „Almeder-Mitterneder“ inklusive der Zufahrt „Kampleitner“ von Straßenkilometer 0,000 bis 0,360, Grundstück Nr. 3913/2, KG Linden, die Straßengattung „Güterweg“ aufzuheben und als „Gemeindestraße“ neu einzureihen. Die Widmung der Straße für den Gemeingebrauch bleibt unverändert.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist laut beiliegendem Lageplan im Maßstab 1:1500, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu ersehen.

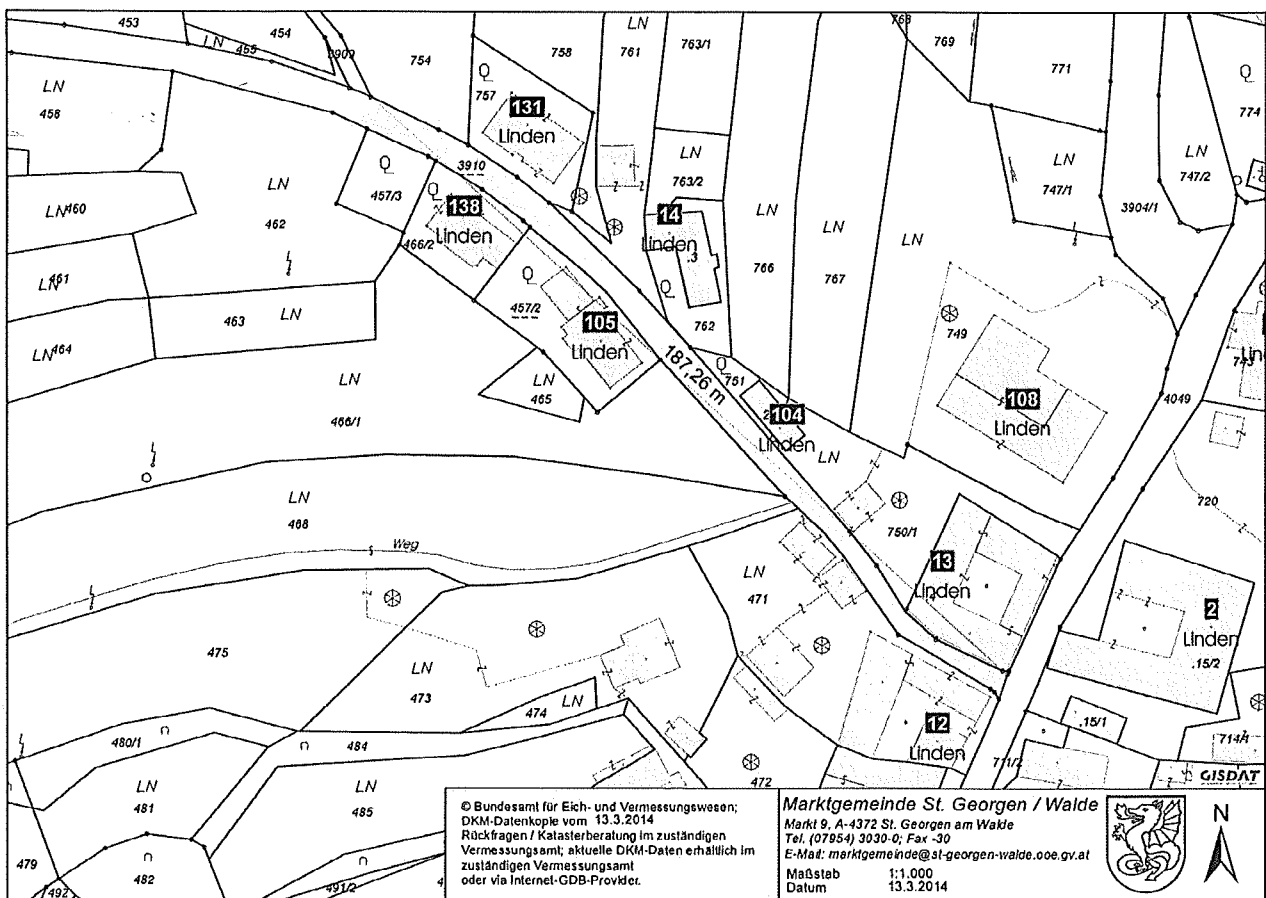
§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Leopold Buchberger

- Güterweg Reichenedt dient bis zur Ortstafel „Linden“ in erster Linie der Erschließung von Einfamilienhäusern -> Übernahme von 186 lfm in das Gemeindestraßenverzeichnis (Gemeindestraße Reichenedt) der Marktgemeinde St. Georgen am Walde



Verordnung über die Einreihung einer öffentlichen Straße als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat am 27.06.2014 gemäß § 8 (2) und § 11 (5) Oö. Straßengesetz 1991 ifgF., iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die Marktgemeinde beabsichtigt für das Teilstück des Güterweg „Reichenedt“, von Straßenkilometer 0,000 bis 0,186, Grundstück Nr. 3910, KG Linden, die Straßengattung „Güterweg“ aufzuheben und als „Gemeindestraße“ neu einzureihen. Die Widmung der Straße für den Gemeingebrauch bleibt unverändert.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist laut beiliegendem Lageplan im Maßstab 1:1000, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu ersehen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Leopold Buchberger

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Verordnung über die Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“:
 - Güterweg Almeder-Mitterneder bis StrKm 0,360 (inkl. Zufahrt Kampleitner)
 - Güterweg Reichenedt bis StrKm 0,186

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:
Verordnungen über Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße „Almeder-Mitterneder“ und Gemeindestraße „Reichenedt“

Abstimmung:

Art: Handerheben

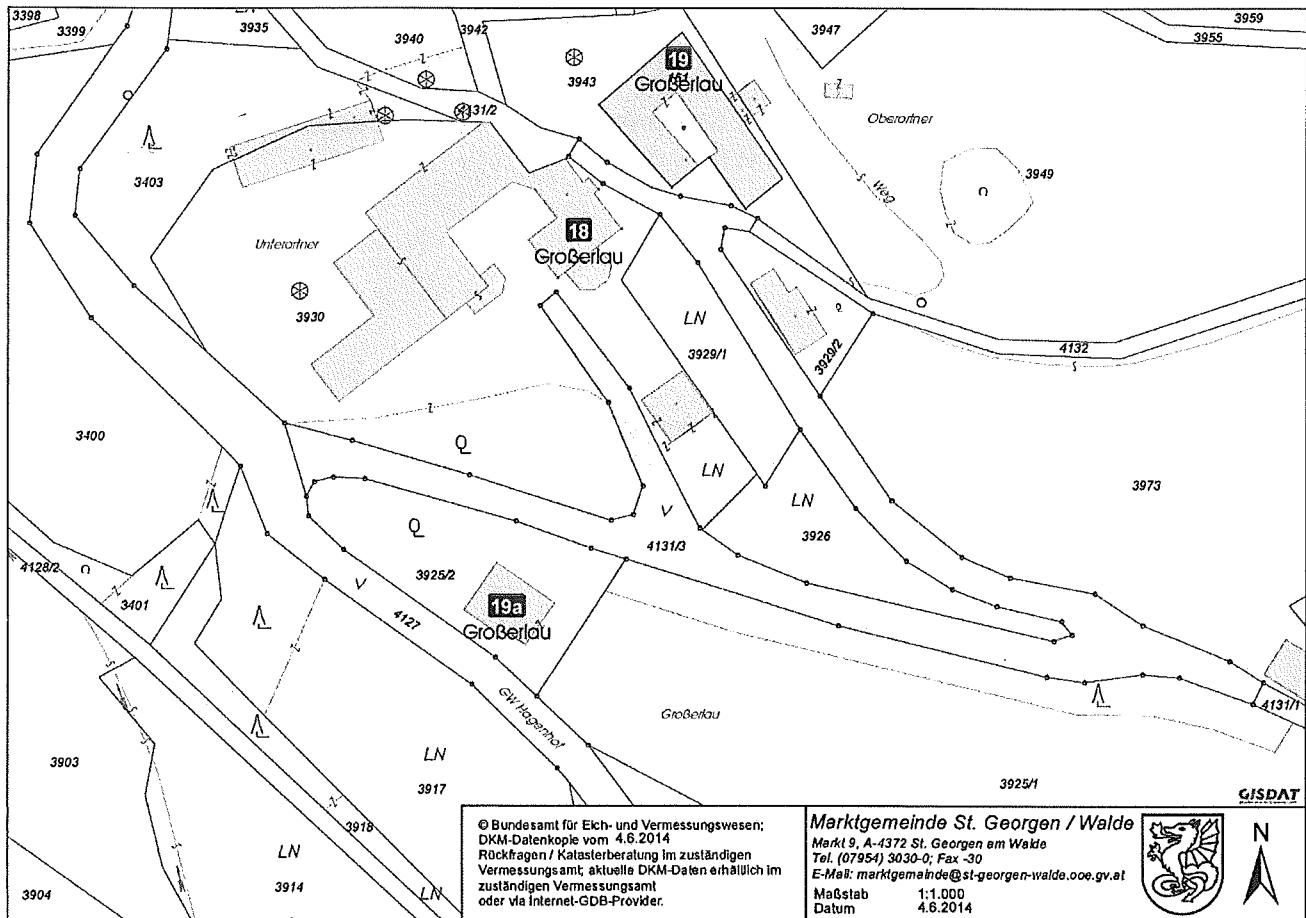
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

24. Hermine Holzmann, Großerlau 18, Auflassung eines Teil des öffentlichen Weges 4131/3, KG St. Georgen am Walde (Güterweg Hagenhof, Ausäutung Oberortner), Grundsatzbeschluss

Berichtersteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Güterweg Hagenhof – Ausäutung Unterortner wurde durch Hermine Holzmann, Großerlau 18, auf eigene Kosten regeneriert
- Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel ist bereit, die Zufahrt aus dem Güterwegeverzeichnis auszuschneiden, da sie nicht öffentlich benötigt wird.
- Vermessung durch Amt der Oö. Landesregierung erfolgte bereits am 26.05.2014



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Hermine Holzmann, Großerlau 18, Auflassung eines Teil des öffentlichen Weges 4131/3, KG St. Georgen am Walde (Güterweg Hagenhof, Ausäutung Unterortner), Grundsatzbeschluss

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Grundsatzbeschluss für Auflassung eines Teil des öffentlichen Weges 4131/3, KG St. Georgen am Walde (Güterweg Hagenhof, Ausäutung Unterortner)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

25. Reinhard Ebner, Haruckstein 54; Adelheid Großsteiner, Haruckstein 5; Ingeborg Riegler, 4392 Dorfstetten, Forstamt 73; Andreas und Melitta Himmelmayr, 4392 Dorfstetten, Forstamt 20, Gestattungsvertrag für Sondernutzung der öffentlichen Wege 3967 und 2674/1, KG Linden für Telekommunikationsleitung und Stromkabelleitung

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

AZ: 612-2-2014/Bu/St

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
Öffentliche Wege 3967 und 2674/1, KG Linden**

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Reinhard Ebner, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 54, Adelheid Großsteiner, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 5, Ingeborg Riegler, 4392 Dorfstetten, Forstamt 73, Andreas und Melitta Himmelmayr, 4392 Dorfstetten, Forstamt 20, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist eine Privatperson.*

1.2. *Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung einer **Telekommunikationsleitung und einer Stromleitung und eines Lichtwellenleiters für die privaten Haushalte** und will zu diesem Zweck Rohrleitungen in den **öffentlichen Wegen 3967 und 2674/1, KG Linden** verlegen. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.*

1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.*

2. Zustimmung

2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer **Telekommunikationsleitung einer Stromleitung für private Haushalte** im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*

2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*

2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*

2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.

5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.

Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.

5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

6.2. Die Zustimmung wird **unbefristet** erteilt.

6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn

- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
- b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung

Anlage 2 Technische Bestimmungen

St. Georgen am Walde, am 27.06.2014

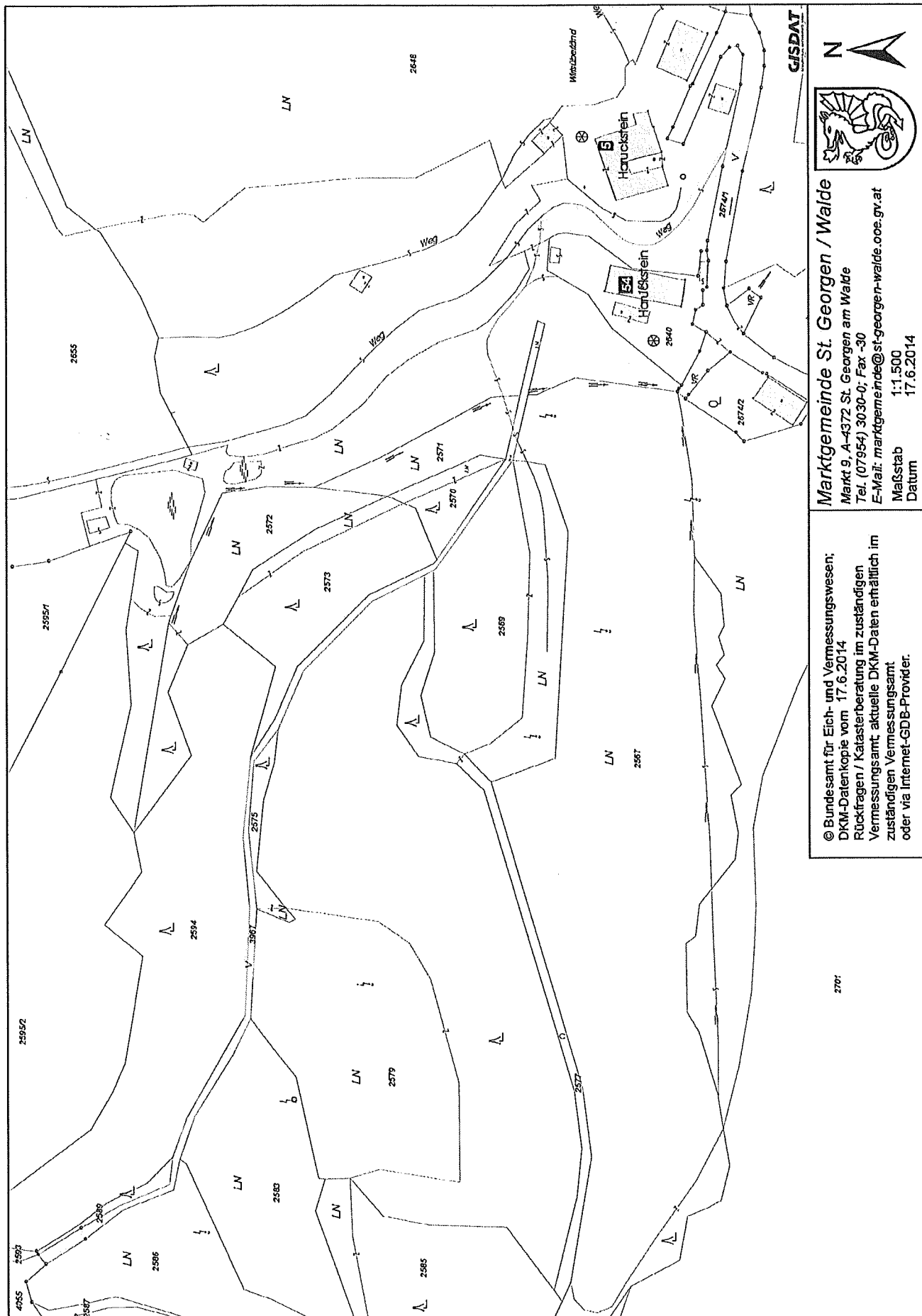
St. Georgen am Walde, am

Der Bürgermeister:

Nutzungsberechtigter:

Leopold Buchberger

.....



Marktgemeinde St. Georgen / Waide
 Markt 9, A-4372 St. Georgen am Waide
 Tel. (07954) 30 30-0; Fax -30
 E-Mail: marktgemeinde@st-georgen-waide.ooo.gv.at
 Maßstab 1:1.500
 Datum 17.6.2014

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
 DKM-Datenkopie vom 17.6.2014
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

2791

Technische Bestimmungen
Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2014/Bu/St vom 27.06.2014

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 0,8 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn (**Güterweg Haruckstein**) kann **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
6. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
7. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
8. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
9. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
10. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
11. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
12. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43 .)

a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":

Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.

- b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:

- **im Bereich der Fahrbahnen:**

Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.

Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.

- **für Gehsteige/Gehwege:**

auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$

auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.

- **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**

Bei einer Rohrgrabenlänge von $\leq 600 \text{ m}$ sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung oder des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchzuführen

- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.

- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.

- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung oder den Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel.

- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**

- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

13. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalte und
Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen

ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton

ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen

ÖN B 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1
Empirischer Ansatz

RVS 11.01.11 Baustellentafeln

RVS 11.06.22 Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten

RVS 08.16.01 Anforderungen an Asphalttschichten

RVS 08.97.05 Anforderungen an Asphaltmischgut

RVS 11.03.21 Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele

RVS 11.06.58 Bauprodukte u. Bauleistungen

14. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahnen:

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

15. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel an Ort und Stelle festgelegt.

16. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.

17. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.

18. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.

19. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.

20. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

21. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2014:
Reinhard Ebner, Haruckstein 54; Adelheid Großsteiner, Haruckstein 5; Ingeborg Riegler, 4392 Dorfsetten, Forstamt 73; Andreas und Melitta Himmelmayr, 4392 Dorfsetten, Forstamt 20, Gestattungsvertrag für Sondernutzung der öffentlichen Wege 3967 und 2674/1, KG Linden für Telekommunikationsleitung und Stromkabelleitung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Buchberger Manfred: Das Kabel ging durch den Wald und wurde deswegen immer wieder kaputt, die Telekom intervenierte nach 2-3 Mal mit einer Erklärung, dass das Kabel in die Erde gelegt wird und das Kabel von ihnen zur Verfügung gestellt wird.
- AL Steiner Gerald: Es wird mit Kupferkabeln gearbeitet.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Gestattungsvertrag für Sondernutzung der öffentlichen Wege 3967 und 2674/1, KG Linden für Telekommunikationsleitung und Stromkabelleitung mit Reinhard Ebner, Haruckstein 54; Adelheid Großsteiner, Haruckstein 5; Ingeborg Riegler, 4392 Dorfstetten, Forstamt 73; Andreas und Melitta Himmelmayr, 4392 Dorfstetten, Forstamt 20,

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: einstimmig

26. Gemeindewohnung Markt 9/6, Vergabe und Mietvertrag

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben von Hinterdorfer Gerhard, vom 26.05.2014 betreffend Bewerbung Wohnung Markt 9:
*Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bewerbe mich hiermit für die ausgeschriebene Wohnung im Gemeindezentrum Markt 9.
Da ich kein Fahrzeug besitze, brauche ich immer jemanden, um von Ottenschlag nach St.Georgen am Walde zu kommen, um ein öffentliches Verkehrsmittel zu erreichen. Deshalb brauche ich eine Wohnung in St. Georgen am Walde.
Freundliche Grüße
Hinterdorfer Gerhard*

Mietvertrag

geschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde - im folgenden kurz Gemeinde genannt - als Vermieter einerseits und Herrn **Gerhard Hinterdorfer**, derzeit 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 4a - im folgenden kurz Mieter genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Die Gemeinde vermietet und der Mieter mietet die im Dachgeschoss des Gemeindezentrums, Markt 9, gelegene **Wohnung 6**, bestehend aus

- 1 Wohnküche
- 1 Schlafzimmer
- 1 Badezimmer mit WC
- 1 Vorraum
- 1 Abstellraum

mit einem Nutzflächenausmaß von **44,56 m²**. Außerdem wird die Mitbenützung des Vor- und Stiegenhauses sowie die Alleinbenützung eines Dachbodenabteiles vereinbart.

II.

Dieser Mietvertrag wird mit **1. Juni 2014** rechtswirksam und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jeder Vertragsteil hat das Recht, diesen Vertrag zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zu kündigen.

III.

- 1.) Als Hauptmietzins im Sinne des § 15 (1) Ziff. 1 MRG. wird ein monatlicher Betrag von € 4,00 pro m² Nutzfläche, das sind **€ 178,24** (in Worten: einhundertachtundsiebzig Komma vierundzwanzig) vereinbart. Zu diesem Hauptmietzins ist die jeweils gültige Umsatzsteuer (dzt. 10 %) zu entrichten.

Der Hauptmietzins, einschließlich der Umsatzsteuer, ist jeweils am 15. eines Monates im Vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto Nr. AT03 3433 0000 0571 0215 bei der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm Bankstelle St. Georgen am Walde zu überweisen.

- 2.) Der Hauptmietzins nach Punkt III. ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010, wobei Änderungen der Indexzahl unter **5 v.H.** unberücksichtigt bleiben.

Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Hauptmietzins und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Hauptmietzins. Ausgangspunkt für die Berechnung bildet die Indexziffer (VPI 6/2014) zum 1. Juni 2014.

Sollte der Verbraucherpreisindex 2010 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

- 3.) *Zusätzlich zum Hauptmietzins sind die auf den Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne des § 21 MRG. anteilmäßig für den gegenständlichen Mietgegenstand zu entrichten:*

*Für Versicherungen (Brandschaden, Sturm, Glasbruch, Leitungswasserschäden, Haftpflicht etc.), allgemeine Beleuchtung (Vorhaus, Stiegenhaus, Außenbeleuchtung etc.), und öffentliche Abgaben beträgt der Betriebskostenanteil **2,84 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten für die Wasserbezugsgebühr werden nach Zählerstand verrechnet.*

*Für die Stiegenhausreinigung ab Erdgeschoß beträgt der Betriebskostenanteil **9,24 %** zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.*

Die Kosten für die Abfallgebühr und die Kanalbenützungsgebühr sind in den vorstehenden Betriebskosten nicht enthalten. Diese sind getrennt von den Betriebskosten entsprechend der vierteljährlichen Vorschreibung zu entrichten.

Die Gemeinde schreibt dem Mieter die anteiligen Betriebskosten jährlich vor. Diese Kosten sind auf das bereits angegebene Konto der Gemeinde zu bezahlen.

Die Jahresrechnung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben erfolgt jährlich im Nachhinein bis spätestens 30. April jeden Jahres.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Betriebskostenanteil zu erbringen.

- 4.) *Das Mietobjekt ist an die Zentralheizung des Hauses angeschlossen. Die Wärmeversorgung erfolgt über den Anschluss an das Biomasseheizwerk der Nahwärme St. Georgen am Walde. Die Ermittlung der angefallenen Heizkosten erfolgt mittels Wärmemengenzähler. Die Höhe des Heizkostenanteiles beträgt pro Heizperiode **9,24 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.*

Die Gemeinde hat dem Mieter seinen Heizkostenanteil jeweils am Ende der Heizperiode aufgegliedert vorzuschreiben und über sein Verlangen Einsichtnahme in die Originalbelege zu gewähren.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Heizkostenanteil zu erbringen.

IV.

Das Mietobjekt wurde vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen und ist seinerzeit bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter im gleichen Zustand an die Gemeinde besenrein zu übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten in gutem Zustand zu erhalten.

Die Gemeinde ist lediglich zu Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. verpflichtet.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen und sind bei Räumung des Mietobjektes zu beseitigen. Der frühere Zustand ist wiederherzustellen, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde.

V.

Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in der Mietwohnung prinzipiell untersagt. Ausnahmen sind eventuell im Einvernehmen mit den anderen Mietern möglich.

VI.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

VII.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

VIII.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

IX.

Dieser Mietvertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Gemeinde gehört, während der Mieter eine einfache oder über sein Verlangen auch eine gerichtlich beglaubigte Abschrift erhält.

X.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 27. Juni 2014 genehmigt.

St. Georgen am Walde, 27.06.2014

St. Georgen am Walde, 27.06.2014

Für die Marktgemeinde:

Der Mieter:

Der Bürgermeister

Leopold Buchberger

Gerhard Hinterdorfer

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 18.06.2014:
Vergabe und Mietvertrag der Gemeindewohnung Markt 9/6 an Hinterdorfer Gerhard, 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 4a

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Vergabe und Mietvertrag für Gemeindewohnung, Markt 9/6 an Gerhard Hinterdorfer, Ottenschlag 4a, ab 01.06.2014

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

27. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2014/2015

- Herr Georg Spiegl, Henndorf 39, nimmt gemäß § 64 (1) Z.1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit war, da er selbst ein betroffener Kindergartenbusunternehmer ist.

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- 3 Kindergartengruppen
- 53 Kindergartenkinder
- davon 34 Kinder mit Kindergartenbus

FamName	Vorname	geb	Adresse	Transport	Route Nr.
Etzelsdorfer	Hanna	20.10.2009	Haruckstein 16	Fichtinger 1	23
Höllhuber	Justin	13.05.2009	Linden 46	Fichtinger 1	22
Honeder	Elias	03.02.2011	Haruckstein 3	Fichtinger 1	20
Kastenhofer	Benedikt	19.03.2011	Linden 53	Fichtinger 1	24
Köck	Lara	09.10.2008	Haruckstein 12	Fichtinger 1	21
Lindner	Jonas	10.07.2010	Haruckstein 34	Fichtinger 1	19
Andraschko	Manuel	08.08.2009	Linden 117	Fichtinger 2	32
Haider	Anja	16.10.2009	Linden 87	Fichtinger 2	33
Kitzler	Annalena	25.03.2010	Linden 96	Fichtinger 2	31
Koglgruber	Simon	29.09.2008	Linden 142	Fichtinger 2	34
Paireder	Jürgen	23.02.2010	Linden 146	Fichtinger 2	29
Wagner	Selina	20.07.2009	Linden 120 a	Fichtinger 2	30
Aigner	Clemens	24.02.2010	Unter St. Georgen 50	Höllhuber 1	14
Buchberger	Celine	11.12.2009	Henndorf 2	Höllhuber 1	13
Palmetshofer	Pascal	24.02.2009	Henndorf 23	Höllhuber 1	12
Schuhbauer	Leonie	07.01.2010	Unter St. Georgen 28	Höllhuber 1	11
Sickinger	Marlene	16.04.2010	Unter St. Georgen 19	Höllhuber 1	10
Fichtinger	Linda	21.10.2008	Ober St. Georgen 51	Höllhuber 2	15
Fichtinger	Marcel	17.02.2010	Ober St. Georgen 51	Höllhuber 2	16
Hochstöger	Manuel	03.09.2009	Ober St. Georgen 160/1	Höllhuber 2	18
Nussbaumer	Lara	24.11.2009	Ober St. Georgen 30	Höllhuber 2	17
Aumayer	Antonia	17.06.2010	Sandgasse 6	Ort	
Czisovsky	Sandro	26.01.2009	Markt 9	Ort	
Fürst	Lisa	07.03.2010	Jörgenberg 1	Ort	
Höbarth	Nora	04.07.2010	Markt 15	Ort	
Kastenhofer	Philip	13.05.2009	Greinerstraße 1	Ort	
Klaus	Elias	30.03.2009	Riedl 6	Ort	
Klaus	Jonas	30.03.2009	Riedl 6	Ort	
Kriechbaumer	Celine Samira	06.11.2010	Hofhölzl 11	Ort	
Leonhardsberger	Marcel	14.10.2008	Jörgenberg 7	Ort	
Leonhardsberger	Raphael	22.12.2010	Jörgenberg 7	Ort	
Leonhartsberger	Hanna	24.04.2009	Schanzberg 21	Ort	
Lumetsberger	Nicole	21.08.2010	Sandgasse 4/2	Ort	
Paireder	Leonie	21.02.2010	Schanzberg 13	Ort	
Paireder	Samuel	22.05.2011	Schanzweg 14	Ort	
Rafetseder	Silke	20.04.2010	Markt 19	Ort	
Raffetseder	Emanuel And.	18.08.2011	Schanzberg 23	Ort	
Sardari	Masuma	01.01.2009	Greinerstraße 2	Ort	
Schichiev	Jusif	03.04.2011	Greinerstraße 2	Ort	
Steiner	Chiara	26.05.2009	Schanzberg 20	Ort	
Hochstöger	Veronika	23.12.2008	Ottenschlag 36	Schuhbauer	27

Kaiselgruber	Carolyn	28.12.2009	Ebenedt 28	Schuhbauer	9
Lumetsberger	Paul	08.02.2010	Ebenedt 29	Schuhbauer	8
Moser	Miriam	02.09.2008	Ottenschlag 59	Schuhbauer	25
Paireder	Robert	10.06.2009	Ottenschlag 5	Schuhbauer	26
Reitinger	Dominik	05.01.2009	Ober St. Georgen 23	Schuhbauer	28
Anzinger	Simone	24.03.2009	Ebenedt 3	Spiegl	4
Hochgatterer	Vanessa	02.08.2010	Henndorf 38	Spiegl	1
Lengauer	Elisa-Maria	22.09.2008	Ebenedt 24	Spiegl	7
Lumetsberger	Kevin	13.04.2009	Henndorf 6/1	Spiegl	2
Schartmüller	Lukas	24.02.2010	Ebenedt 2/1	Spiegl	6
Steiner	Sara	03.12.2009	Ebenedt 1	Spiegl	5
Vogl	Niklas	06.10.2008	Ebenedt 35	Spiegl	3

- Besprechung mit Busunternehmen am 16.06.2014, 8.00 Uhr, Sitzungssaal:
Einvernehmlicher Vergabevorschlag
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 18.06.2014:
Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2014/2015

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:
Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2014/2015

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

28. Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2014/2015

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten St. Georgen am Walde

gültig ab 01.09.2014

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in St. Georgen am Walde.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 2.1. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2014 und enden am 06.01.2015.*
- 2.2. Die Osterferien beginnen am 28.03.2015 und enden am 07.04.2015.*
- 2.3. Die Pfingstferien beginnen am 23.05.2015 und enden am 26.05.2015.*
- 2.4. Die Hauptferien beginnen am 30.07.2015 und enden am 06.09.2015.*

3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:*

a) Kindergartengruppen

	<i>von:</i>	<i>bis:</i>
<i>Montag</i>	<i>7:00 Uhr</i>	<i>12:30 Uhr</i>
<i>Dienstag</i>	<i>7:00 Uhr</i>	<i>12:30 Uhr</i>
<i>Mittwoch</i>	<i>7:00 Uhr</i>	<i>12:30 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>7:00 Uhr</i>	<i>17:00 Uhr</i>
<i>Freitag</i>	<i>7:00 Uhr</i>	<i>12:30 Uhr</i>

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von 7:00 bis 7:30 Uhr festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird an einem Tag mit Mittagsbetrieb geführt.*
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.*
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.*

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein zugänglich.
In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.*

- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 28.02.2015 bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung
 - d) Meldezettel
- 4.6. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde entscheidet bis zum 30.06.2015 über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

- 5.1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, für Schüler und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge (Anmerkung: Vorschriften erst gültig mit Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung 2010)
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Kindergartenbesuch oder der Besuch einer Krabbelstübchengruppe ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, beitragsfrei.

5.4. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge:

Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 107,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

5.5. Gastbeiträge

Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag gemäß § 13 Oö. EBVO 2011 zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren: € 258,00 (mindestens 150 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 1 Oö. EBVO 2011),
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt: € 107,00 (mindestens 100 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2 Oö. EBVO 2011) und
3. für ein Schulkind: € 53,50 (mindestens 50 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2 Oö. EBVO 2011)

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

6. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder*
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder*
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).*

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.*
- 9.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Marktgemeinde St. Georgen am Walde spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.*
- 9.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.*
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.*

10. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

- 10.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.*
- 10.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.*
- 10.3. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.*
- 10.4. Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.
Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.*

- 10.5. Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen (Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen) und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10.6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 10.7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 10.8. Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Bitte hier abtrennen und an den Kindergarten zurücksenden

Name des Kindes: _____

Die Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

27.06.2014

Datum

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift

Eltern/Erziehungsberechtigten

Angeschlagen am: 27.06.2014

Abgenommen am: 14.07.2014

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, BGD-140663/894-2014-Mtm vom 18.03.2014 betreffend *Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2014/2015*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 7 Elternbeitragsverordnung 2011 ändern sich der Mindest- und der Höchstbetrag gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seiner Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

Auf Grund der Berechnung in der Indexreihe Verbraucherpreisindex 2010 ergibt sich eine Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 18.06.2014:

Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2014/2015

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten St. Georgen am Walde

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,*
 - ab dem Schuleintritt,*
 - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,*
- kostenpflichtig.*

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) *Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.*

- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 10.09. des Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 48,00 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren 41,00 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal 172,00 Euro.
Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal 107,00 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 172,00 Euro, oder
 2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 230,00 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 107,00 Euro, oder
 2. mindestens 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 143 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als fünf Tagen pro Woche so wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.¹

§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 107,00 Euro (für Kinder über 3 Jahren) bzw. von 172,00 Euro (für Kinder unter 3 Jahren) eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 86,00 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 10.11. und 10.05. eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 01.06. bis 30.06. von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,30 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 8,80 Euro vorgeschrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt ab dem 1. September 2014 (Kindergartenarbeitsjahr 2014/2015) in Kraft.

St. Georgen am Walde, 27.06.2014

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Angeschlagen am 27.06.2014

Abgenommen am 14.07.2014

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2014/2015

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

29. Benützung der Kindergartenräume für Eltern- und Mutterberatungsstelle

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Strukturkonzept Bezirk Perg betreffend Neupositionierung Eltern-, Mutterberatung
- Vorhandene Räumlichkeiten im Eltern-Kind-Zentrum, Markt 19, sind nur teilweise geeignet (Räumlichkeiten zu klein, nicht barrierefrei, kein zweiter Raum für Einzelgespräche)
- Lokalausweis durch Bezirkshauptmannschaft Perg, Richard Klinger: Räumlichkeiten im Kindergarten entsprechen den Anforderungen, ein Besprechungsraum sowie Spielsachen vorhanden
- Kostenlose Zurverfügungstellung durch Gemeinde
- Ankauf von 2 Tischen durch Gemeinde: ca. € 400,00
- Ärztliche Versorgung durch Gemeindearzt Dr. Gerald Moser gesichert.
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 18.06.2014:
Benützung der Kindergartenräume für Eltern- und Mutterberatung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Leopold Buchberger: Es freut mich, dass auch viele Auswärtige die Mutterberatung nutzen. Wir müssen aber auch die Leute noch mehr darauf aufmerksam machen, denn es gibt immer noch welche die das Angebot nicht kennen. Unter acht Kindern wird die Einrichtung eingestellt. Wir haben meist 12-14 Kinder.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Benützung der Kindergartenräume für Eltern- und Mutterberatung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

30. Benützungsvereinbarung für Jugendraum im Buchingerhaus, Markt 5

Berichtersteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Marktgemeindeamt

St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

DVR: 0363146

UID: ATU 23434601

Tel. +43 7954 3030-0

Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at

www.st-georgen.at



Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, vertreten durch Bürgermeister Leopold Buchberger im folgenden kurz „Gemeinde“ bezeichnet einerseits und dem Verein JUKU, vertreten durch Denise Kriechbaumer, 4372 St. Georgen am Walde, Hofhölzl 11, folgenden kurz „JUKU“ bezeichnet andererseits, wie folgt:

I. Betrieb eines Jugendraums

- 1. Die JUKU betreibt in den Räumlichkeiten des „Buchingerhauses“, in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr einen Jugendraum für jugendliche Menschen.*
- 2. Organisation und Verwaltung erfolgen ehrenamtlich und in eigener Verantwortung der JUKU. Das Einvernehmen mit der Gemeinde ist herzustellen.*
- 3. Die Benützung des Jugendraums durch die jugendlichen Menschen ist kostenlos und ist nicht von der Mitgliedschaft im Verein JUKU abhängig.*
- 4. Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:
8:00 – 24:00 Uhr
Ausnahme: bei Veranstaltung der JUKU
In dem Raum dürfen keine Nächtigungen durchgeführt werden.*
- 5. Folgende Richtlinien sind einzuhalten:*
 - *Hausordnung der EGW Heimstätte Ges.m.b.H:*
 - *Hausordnung mit Einverständniserklärung der Jugendlichen bzw. Erziehungsberechtigten*
- 6. Der Verein JUKU erstellt jährlich einen Bericht über die im Jugendraum durchgeführten Aktivitäten und legt diesen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde bis spätestens 28.02. des jeweiligen Folgejahres vor.*

II. Räumlichkeiten und Ausstattung

- 1. Die JUKU verwendet als Jugendraum den Raum im Erdgeschoss des „Buchingerhauses“, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 5, im Ausmaß von 31,33 m² (siehe beiliegender Lageplan)*
- 2. Folgender Räume können mitbenützt werden:
Öffentliches WC
Technikraum (als Lagerraum)*
- 1. Die Möblierung erfolgte durch die JUKU im Rahmen eines „Tu-Was-Projektes“ der Mühlviertler Alm: Küchenblock, Sitzgamitur, Couch, Fernsehkasten, Fernsehgerät, Fingerprint, Wutzler,...
Diese Anschaffungen verbleiben im Eigentum der JUKU.*

3. Die JUKU erhält einen Schlüssel für die Eingangstür des Jugendraums.
4. Der Zugang für die Jugendlichen erfolgt über den Fingerprint-Sensor bei der Eingangstüre des Jugendraums. Jeder Jugendliche muss eine Einverständniserklärung unterschreiben. Bei Minderjährigen haben die Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

III. Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit 1. April 2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet aber jedenfalls mit dem Tag, an dem die JUKU die unter Punkt I. genannte Jugendbetreuung nicht mehr anbietet.
2. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten ohne Anführung von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen gilt eine Frist von 6 Monaten als vereinbart. Wichtige Gründe sind z. B. Nichtbezahlung der vorgeschriebenen Betriebskosten, widmungsfremde Verwendung der Räumlichkeiten, Nichterfüllung der unter Punkt I. genannten Jugendbetreuung udgl.

IV. Mietzins, Betriebs- und Heizkosten

1. Die Gemeinde trägt folgende Kosten:
 - Miete: dzt. € 116,50 inkl. 20 % MWSt.
 - pauschalen Betriebskosten (Versicherung, Abfallabfuhr, Wasser- und Kanalbenützungsgebühr, Grundsteuer, ...): dzt. € 23,50 inkl. 20 % MWSt.
 - Strom (Vorschreibung durch Firma Ebner-Strom)
 - Heizkosten
2. Bei Nichtbenützung des Raumes ist die Heizung auf minimalen Verbrauch zu reduzieren.
3. Die Reinigung der Räumlichkeiten gemäß Punkt II. Ziff. 1. erfolgt durch die JUKU.
4. Die laufenden Kosten für einen Telefon- und Internetanschluss sind von der JUKU zu tragen.

V. Sonstige Vereinbarungen

1. Die JUKU verpflichtet sich während des aufrechten Vertragsverhältnisses auf seine Kosten für ein ordentliches und gepflegtes Aussehen des Jugendraums und des Eingangsbereichs (Passage) und die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Verpflichtungen Sorge zu tragen (Öö. Jugendschutzgesetz, usw.).
2. Änderungen/Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen von dieser Vereinbarung des Formvorbehalts.
3. Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung unterschrieben, wovon je eine die JUKU und eine die Gemeinde erhält.

Beilagen:

1. Hausordnung der Heimstätte Ges.m.b.H.
2. Formblatt
3. Planliche Darstellung der Räumlichkeiten

Diese Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2014 beschlossen.

St. Georgen am Walde, 27.06.2014

St. Georgen am Walde;

Für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde:
Der Bürgermeister:
Leopold Buchberger

Für die JUKU:
Denise Kriechbaumer

Hausordnung

Allgemeines

1. In der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr darf die Nachtruhe in keiner Weise gestört werden!
2. Auch tagsüber ist auf Einhaltung der Ruhe zu achten. Jedes Lärmen, Schreien, Türenzuschlagen, übermäßig lautes und langes Spielen auf Musikinstrumenten, das über Zimmerlautstärke hinausgehende Einstellen von Rundfunk- und Fernsehgeräten oder von Musikapparaten ist bei Tag und Nacht unbedingt zu unterlassen!
3. Beim Verlassen des Raumes wird kontrolliert, ob sämtliche Elektrogeräte ausgeschaltet, Fenster geschlossen, das Licht ausgemacht und der Raum ordentlich verschlossen ist!

Alkohol und Rauchen

4. Das Konsumieren von alkoholischen Getränken, wie Bier und Wein, ist (unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes) erlaubt. Harte Getränke werden nicht gestattet!
5. Übermäßiges Konsumieren von Alkohol ist verboten!
6. Das Rauchen ist im Jugendraum nicht gestattet!
7. Raucher dürfen vor dem Jugendraum im Freien rauchen. Zigarettenstummel und ähnliche Abfälle werden im Aschenbecher entsorgt!

Mülltrennung und Sauberkeit

8. Jede Art von Müll (leere Flaschen, Verpackungen, etc.) wird getrennt und entsorgt!
9. Bei der Benützung des Jugendraumes ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten und bei Bedarf wird der Raum nach der Benützung gereinigt!

Sicherheit und Verantwortung

10. Mit allen Möbelstücken, Spielen, Elektrogeräten und diversen Gebrauchsgegenständen wird vorsichtig umgegangen und die Benützung des Inventars hat nur fachgerecht zu erfolgen!
11. Bei mutwilligen Beschädigungen muss der Verantwortliche dafür aufkommen. Bei unabsichtlichen Beschädigungen wird dies sofort in der Liste dokumentiert!
12. Jeder ist für das Verhalten seiner mitgebrachten Gäste verantwortlich und hat darauf zu achten, dass diese die oben stehenden Vereinbarungen einhalten!

Einverständniserklärung

Ich, _____ erkläre mich damit einverstanden, dass ich die oben stehende Hausordnung befolge und alle Punkte einhalte!

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Vereinbarung für Betrieb eines Jugendraumes im Buchingerhaus; Markt 5, mit dem Verein JUKU

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

31. Allfälliges

31.1. Voranschlag 2014

- Prüfbericht durch Bezirkshauptmannschaft Perg, 4320 Perg, Dirnbergerstraße 11, BHPE-2013-22350/4-MU vom 17.04.2014:

Perg, 17.04.2014

Voranschlag für das Finanzjahr 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 13. Dezember 2013 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2014, der

- a) ordentliche Einnahmen von 3.198.700 Euro und Ausgaben von 3.304.700 Euro (Abgang: 106.000 Euro)
- b) außerordentliche Einnahmen von 275.300 Euro und Ausgaben von 413.500 Euro (Abgang: 138.200 Euro)

vorliegt, wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL.Nr. 91/1990, idgF, einer Überprüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Das nachstehende Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen

I) Ergebnis:

1. Kurzanalyse

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag (oder Nachtragsvoranschlag) des Vorjahres



	2013	2014	+/- Vorjahr (Euro)
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	1.625.900	1.622.800	-3.100
Einnahmen Gemeindeabgaben (U920)	210.300	228.000	17.700
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ12)	220.200	225.600	5.400
Gebrauchs- u Verbrauchsgüter ¹	98.200	96.700	-1.500
Verwaltungs- u Betriebsaufwand ¹	220.900	187.300	-33.600
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	81.200	99.900	18.700
Personalausgaben inkl Pensionen ¹	978.800	1.016.500	37.700
Bezüge der gewählten Organe KZ 22	77.500	70.500	-7.000
Nettoaufwand Schuldendienst	250.000	37.200	-212.800
Sozialhilfeverbandsumlage	424.500	437.800	13.300
Krankenanstaltenbeitrag	361.100	372.800	11.700
Landesumlage	38.000	41.100	3.100
Nettoaufwand VS ²	58.800	76.900	18.100
Nettoaufwand HS ²	97.900	134.400	36.500
Nettoaufwand Kindergarten ²	88.800	95.600	6.800
Nettoaufwand Schülerausspeisung	16.700	18.300	1.600

¹ lt Nachweis im Anhang

² Nettoaufwand = (Einnahmen – Ausgaben, ohne Mieten für KG)

³ Nettoaufwand = (Einnahmen – Ausgaben, ohne Mieten für KG, ohne Transportgebarung)

Die Abgänge im ordentlichen und im außerordentlichen Haushalt widersprechen den Bestimmungen des § 8 Oo. GemHKRO. Es wird auf § 80 Abs. 2 Oo. GemO. hingewiesen, wonach Vorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür im laufenden Haushaltsjahr vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

- Die in der Vorprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Perg gemachten Vorschläge wurden von der Marktgemeinde zum Teil umgesetzt. Unsere Empfehlung betreffend einer niedrigeren Veranschlagung bei den Ertragsanteilen um die Einbehaltung nach § 11 Abs. 2 Z 8 FAG 2008 wurde zu großzügig ausgelegt, sodass nunmehr in Summe bei den Ertragsanteilen nach gemeinschaftlichen Bundesabgaben ein um 15.000 Euro zu geringer Betrag veranschlagt worden ist (Vorausanteil – Selbsttragerschaft um 2.500 Euro zu niedrig). Bei der zweckgewidmeten Verwendung von Interessentenbeiträgen wurden entgegen dem Entwurf zum Voranschlag bei den Verkehrsflächenbeiträgen nur mehr 8.000 Euro, statt der vereinnahmten 20.500 Euro, dem aoH zugeführt. Bei den unter der VASl. 6/6120/8500 vereinnahmten „Interessentenbeiträgen“ in Höhe von 12.500 Euro handelt es sich offensichtlich um ordentliche Haushaltseinnahmen, die im UA 980 dem aoH zuzuführen gewesen waren. Dies würde eine Ergebnisverschlechterung im oH um vorhin angeführten Betrag bedeuten.
- Fremdfinanzierungen: Es wurden keine neuen Darlehensaufnahmen veranschlagt, sodass sich der Schuldenstand 2014 um 301.800 Euro (Tilgungen) auf 5.051.100 verringern wird.
- Dienstpostenplan
Der beschlossene Dienstpostenplan entspricht der letztmaligen aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 09. April 2013. Die Personalkosten sind um 31.700 Euro bzw. 3,2 % auf insgesamt 1.001.500 Euro gestiegen.
- Im ordentlichen Haushalt sind **Investitionen** (Postenklasse "0") von insgesamt 5.100 Euro enthalten. Die beim Kanal getätigte Investition von 1.000 Euro wird durch Interessentenbeiträge bedeckt. Die zu berücksichtigenden Investitionen erreichen somit 4.100 Euro.
- Die Ausgaben für **Instandhaltungen** liegen innerhalb des 5-Jahresdurchschnittes.

- 7 Interessenten (IB)- und Aufschließungsbeiträge (AB) – Nachweis der zweckgewidmeten Verwendung:

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführung aoH	Zuführung Rücklage	Investition im oH	Gesamt- deckung oH
Verkehr	20 500	7.500	28 000	15 500	---		
Kanal	4 500	6 500	11 000	10 000	---	1.000	---
Gesamt	25 000	14 000	39 000	25 500			

Bzgl. der nicht nachgewiesenen Zweckwidmung beim Verkehr von 12.500 Euro sh Pkt. 2 letzter Satz.

8 Betriebliche Einrichtungen:

Bei der **Abwasserbeseitigung** ergibt sich abzüglich der Interessentenbeiträge ein Soll-Überschuss in Höhe von 64 500 Euro.

Im Bereich der **Abfallbeseitigung** zeigt sich ein Überschuss von 6.000 Euro.

Im Bereich der **Wohn- und Geschäftsgebäude** zeigt sich im laufenden Betrieb ein Überschuss von 40.100 Euro

9. Beim Unterabschnitt 980 wurden ausschließlich Interessentenbeiträge (25 500 Euro) an den außerordentlichen Haushalt zugeführt
- 10 Bei den rein freiwilligen Ausgaben wurde der in dem lt. Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10. November 2005, Gem-310001/1159-2005-Se/Dr, vorgegebene Rahmen nicht überschritten.
- 11 Bei der Feuerwehr wird der Bezirksdurchschnitt von dzt rd. 12 Euro pro Einwohner (lt. Stichtag zur GR-Wahl 2009) beachtet.
- 12 Im Voranschlagsquerschnitt scheint ein „Maastricht ungünstiges Ergebnis“ von – 236 600 Euro auf. Darin sind bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit „Ausgleichsbuchungen“ - Investitions- und Tilgungszuschüsse in Höhe von 7.600 Euro - (Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Gem-013019/947-2003-JI/Pu, vom 12.11.2003) enthalten. Ob und in welcher Höhe Investitions- und Tilgungszuschüsse oder Gewinnentnahmen veranschlagt werden können, hängt von der unter KZ 71 (Überrechnung des Jahresergebnisses der Abschnitte 85 - 89) ausgewiesenen Summe im Rechnungsquerschnitt ab (positiver Betrag = Gewinnentnahme, negativer Betrag = Investitions- und Tilgungszuschüsse). Demnach hätten Gewinnentnahmen von höchstens 101.700 Euro verbucht werden können.
13. Der „**Mittelfristige Finanzplan**“ zeigt von 2014 bis 2016 eine kontinuierliche Steigerung der negativen freien Budgetspitze von – 115.200 Euro auf – 169 700 Euro

31.2 Mängel beim Rheinzink-Blechdach des Schulzentrums

- Gemeinderatsbeschluss vom 06.09.2013
Einbringung eines Antrags auf gerichtliche Beweissicherung und einer Klage beim Bezirksgericht Perg gegen die Spenglerfirma Höchstöger Ges mbH, 4363 Pabneukirchen, Markt 89, betreffend Behebung der Mängel beim Rheinzink-Blechdach des Schulzentrums (Volksschule, Neue Mittelschule, Musikschule) durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“.
Zustimmung zur Beauftragung der Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH, 4320 Perg, Leharstraße 6, als Rechtsvertretung in diesem Verfahren durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“.
- Schreiben von Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH, vom 05.05.2014 betreffend Verhandlungsbericht vom 02.05.2014

- Protokoll vom Landesgericht Linz 29 Cg 10/14 p – 5 vom 02.05.2014:
Der KV gibt bekannt, dass sich der Kläger folgende Vorgangsweise vorstellen könnte:
 - *Sanierung durch die Beklagte wie laut Angebot der Firma Grillenberger*
 - *Jährliche Kontrolle des Daches durch die Beklagte für die Dauer von 5 Jahren samt allfälliger Behebung von Mängeln bzw. Verbesserungsarbeiten.*
 Der Beklagte gibt bekannt, dass die vom Kläger vorgeschlagene Vorgangsweise eine Überlegung wert ist. Der BKV wird dem KV binnen 3 Wochen (Anm. bis 23.05.2014) mitteilen, ob die vom Kläger angedachte Vorgangsweise für die Beklagte in Ordnung ist.
Im Hinblick darauf vereinbaren die Parteien sodann gemeinsam Ruhen des Verfahrens.
Die beklagte Parteiverzichtet bis zum 31.12.2014 auf den Einwand der nicht gehörigen Fortsetzung des Verfahrens.
- Bis dato ist keine Zustimmung zu diesem Vergleich durch die Spenglerfirma Hochstöger Ges mbH gegeben worden.
- Anwalt MMMag. Dr. Johannes Edhaller wird die Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH verlassen. Es wurde der Gemeinde angeboten, dass Dr. Ethaler den Fall in seine neue Kanzlei übernimmt. Der Auftrag wurde jedoch an die Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH vergeben und soll bei dieser verbleiben.

31.3. Kulturausschuss:

- Im Zuge der Umsetzung des Verkehrskonzepts Schulgasse musste die Linde beim Gedenkstein „850-Jahre-St. Georgen am Walde“ entfernt werden und für den Gedenkstein muss ein neuer Platz gefunden werden.
- Leserbrief in Bezirksrundschau Perg Nr. 16 vom 17./18.04.2014 von Grubich Lothar sen., Markt 31, betreffend Denkmal entfernt (18 Jahre alte Linde wurde in St. Georgen am Walde umgeschnitten)
- E-Mail von Erhard Kongsbak vom 24.04.2014 betreffend offener Brief für Gemeindenachrichten:
Es ist sehr lange her, dass St. Georgen am Walde erstmals erwähnt wurde. Nicht ganz so lange ist es her, dass dieses Umstandes ein Jahr lang mit vielfältigen Aktivitäten gedacht wurde. Zu den Höhepunkten gehörte das Setzen eines Gedenksteins und die Pflanzung einer Linde – nicht etwa einer Buche oder Eiche – nein, eine Linde musste es sein, sollte doch gleichzeitig an die völkerverbindende Jumelage ‚Linden grüßt Linden‘ auf lange Zeit erinnert werden.
Noch haben wir die anrührenden Verse im Ohr, die eine damalige Volksschülerin aus diesem Anlass im Jubiläumsjahr 1997 vor großem Publikum vortragen durfte. Nun sind wir noch nicht einmal eine halbe Generation weiter; und obgleich einige der damaligen Hauptakteure heute noch im Amt sind (oder zumindest noch ansprechbar gewesen wären), hat sich der Gemeinderat unlängst zu einem Verkehrskonzept durchgerungen (dessen Sinnhaftigkeit hier nicht kommentiert werden soll, obgleich sie durchaus hinterfragt werden könnte. Fraglich bleibt nämlich, ob die Linde überhaupt weichen musste – sie hätte u. E. nämlich durchaus ohne Behinderung des an dieser Stelle besonders starken Durchgangsverkehrs stehen bleiben können!).
Das Gewissen scheint einige der Antreiber arg geplatzt zu haben. Es wurde nämlich nachlässigerweise (oder wohlweislich?) keiner der beispielsweise mit der Ortspartnerschaft verbundenen Mitbürger angesprochen – auch nicht leitende Mitglieder des Arbeitskreises ‚Linden grüßt Linden‘ und statt dessen – wohl in großer Eile – bereits am Morgen nach besagtem Gemeinderatsbeschluss die Linde umgesägt. Das Ergebnis ist mit beiden Aufnahmen traurig dokumentiert. Ist schon der geschichtslose Umgang mit dieser sensiblen Angelegenheit unerhört, so stimmt die Tatsache, dass nicht einmal die Rettung und Umsetzung der inzwischen stattlichen Linde ernsthaft erwogen wurde (die nach Auskunft kompetenter Gartenbaufachleute ohne weiteres erfolgreich hätte durchgeführt werden können) auch andere Gemeindebürger nachdenklich und bedenklich. Wir rügen das Vorgehen der Verantwortlichen. Das Geschehen ist leider nicht mehr rückgängig zu machen; höchstens könnte eine neue (jetzt bitte größere Linde als damals!) an repräsentativer Stelle neu gesetzt und der (unnötige) Schaden wenigstens ansatzweise repariert werden.
Von den damals Verantwortlichen zeichnen diesen Offenen Brief wie folgt:

Gert Grohmann - Lothar Grubich - Günther Kernecker - Erhard Kongsbak - Leopold Paireder - Alexander Sengstbratl

St. Georgen/W., 23. April 2014

PS: Leider müssen die Unterschriften fehlen von Leopold Buchberger und Gerhard Hochstöger

- E-Mail des Bürgermeisters Leopold Buchberger an Erhard Kongsbak vom 25.04.2014 betreffend Linde 1147 - 1997:

Sehr geehrter Herr Kongsbak! Lieber Erhard!

Es freut mich von Dir zu hören und es ist schön, dass du dich noch immer für das Gemeindegeschehen in St. Georgen am Walde interessierst. Ich hoffe, dass ihr gesund seid und ihr euch in der neuen Heimat wohl fühlt.

Zu deinem E-Mail mit Anhang möchte ich wie folgt Stellung nehmen.

- *Ich finde es sehr schade, dass wir den Unmut über die Entfernung des Baumes erst über die Medien durch einen Leserbrief von Lothar Grubich und jetzt durch ein E-Mail von dir aus Deutschland erfahren müssen und es niemand von den Beteiligten Wert gefunden hat, die Umstände für die Entfernung in einem persönlichen Gespräch zu erfahren. Außerdem ist mir unklar, warum mit Gerhard Hochstöger oder mir nicht ebenfalls vor dem Verfassen des Beitrags das Gespräch gesucht wurde, da wir ebenfalls bei der Pflanzung beteiligt waren.*
- *Der Gemeinderat hat am 21.03.2014 ein Verkehrskonzept für die Schulgasse beschlossen, das nach eingehenden Beratungen im Bauausschuss und durch Beiziehung eines zertifizierten kommunalen Mobilitätsmanagers und eines Verkehrssachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung erstellt wurde. Aus dem beiliegenden Lageplan ist ersichtlich, dass die Linde bereits in der derzeitigen Größe in das Lichtraumprofil der zukünftigen Straße ragt. Die Holzschlägerarbeiten wurden zweckmäßigerweise durch den Bauhof noch vor dem Austreiben der Blätter durchgeführt, da eine Umsetzung der Straßenbauarbeiten im Frühjahr/Sommer 2014 geplant ist.*
- *Ich habe Verständnis, dass der Baum den damals beteiligten Personen am Herz liegt und ich möchte alle für die einzigartige Gestaltung des Jubiläumsfestes „850 Jahre St. Georgen am Walde“ nochmals meinen Dank aussprechen. Da sich der Baum jedoch im Eigentum der Gemeinde befindet, muss ich als Verwalter des Gemeindegutes Entscheidungen verantwortungsbewusst treffen. Der Umgang mit der Geschichte ist mir sehr wichtig und die Gemeindepartnerschaft „Linden grüßt Linden“ ist mir persönlich ein großes Anliegen, aber in diesem Fall hat die Verkehrssicherheit für unserer Kinder oberste Priorität.*
- *Auch wenn wir in St. Georgen am Walde mit einem Waldanteil von ca. 60 % mit mehr Bäumen gesegnet sind als uns lieb ist, wurden in den letzten Jahren noch folgende Lindenbäume gepflanzt: „25 Jahre Linden grüßt Linden“ anlässlich Jugendtreffen 2000, „Radeln für Europa“ von Linden-Holstein/D nach St. Georgen am Walde im Jahr 2011*
- *Anlässlich des Jubiläums „20 Jahre Mühlviertler Alm“ im Jahr 2013 wird heuer ein weiterer Baum im Kindergartenspielfeld gepflanzt.*
- *Da auch der Platz für den Gedenkstein „850 Jahre St. Georgen am Walde“ nicht mehr optimal geeignet ist, habe ich bereits den Kulturausschuss damit beauftragt, einen würdigen Standort zu finden.*
- *Bitte um Verständnis, dass wir den Beitrag nicht in der Gemeindezeitung veröffentlichen, aber ich werde selbstverständlich die Entscheidungsträger bei der nächsten Gemeinderatssitzung ausführlich darüber informieren und wir werden gegebenenfalls Maßnahmen treffen.*

Falls noch weitere Unklarheiten bestehen, ersuche ich diese in einem persönlichen Gespräch zu klären.

Freundliche Grüße

Bürgermeister Leopold Buchberger

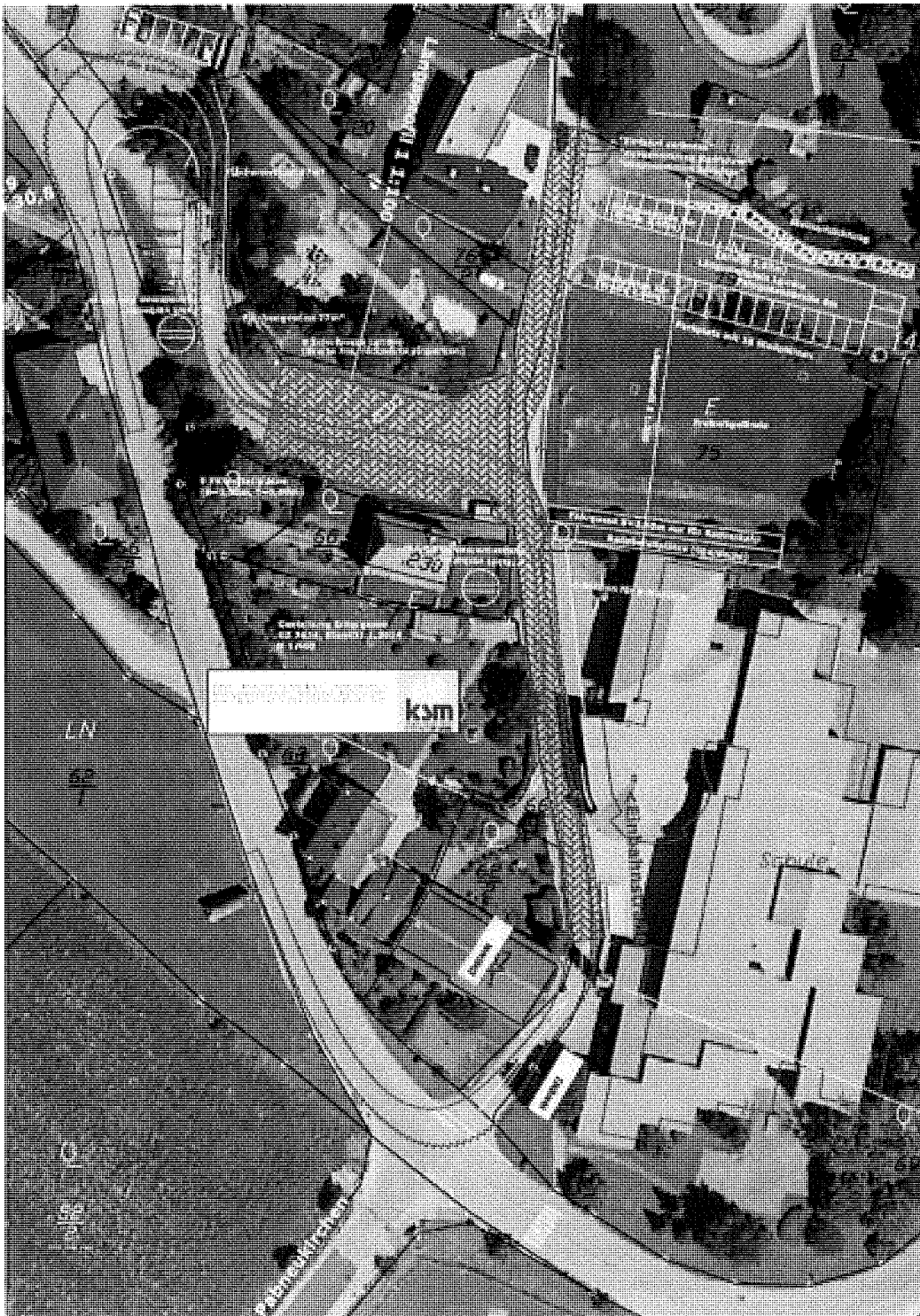
- Weiters ist Herr Haas Josef, Markt 21, an den Bürgermeister herantreten und teilte ihm mit, dass die in der Nähe seines Hauses gesetzte Linde für ihn folgendes Problem darstellt: Er hat sich im Hof ein „Sonnenplätzler!“ geschaffen hat und diese Linde wirft in den nächsten Jahren dafür zu viel Schatten.

Ein Lokalaugenschein des Kulturausschusses, Herrn Josef Haas sowie Herrn August Weichselbaumer vom Linden grüßt Linden Komitee fand am 18.06.2014 statt.
Es wurde sich darauf geeinigt, dass kein sofortiges Fällen des Baumes notwendig ist, aber eine Lösung für die Zukunft gefunden werden muss.

- Außerdem hat sich der Kulturausschuss einstimmig dafür ausgesprochen, den Gedenkstein (850 Jahr Feier) beim Marktbrunnen zu platzieren.

31.4. Verkehrskonzept Schulgasse:

- Mehrstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2014:
Verkehrskonzept Schulgasse (Stand: 31.01.2014) und „Einbahn“-Verkehrsregelung und Begegnungszone 30 km/h für Gemeindestraßen „Schulgasse“ und „Schulplatz“



- E-Mail von Lothar Grubich, Markt 31, vom 06.04.2014 betreffend Einspruch Schulgasse
Beilage: Stellungnahme zum Konzept „Schulgasse“
- E-Mail an Lothar Grubich vom Lokalausweis am 30.01.2014, 15:30 Uhr:
Die Verordnung einer Einbahnregelung in der Schulgasse wird von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses nach der Umsetzung von baulichen Maßnahmen voraussichtlich im Sommer 2014 bei der Bezirkshauptmannschaft Perg beantragt. Wir ersuchen sie daher, sich mit ihrem Anliegen an die zuständige Behörde (BH Perg) zu wenden.
- Schreiben von Verkehrsjuristin Mag. Christina Pilsl von BH Perg betreffend Lokalausweis StVO
- Die Teilnahme durch Gemeinde am Termin wurde aus zeitlichen Gründen am 14.05.2014 per E-Mail abgesagt
- Schreiben von Familie Grubich, Markt 31 und Familie Grudl/Ihle, Schulgasse 6 vom 05.06.2014 betreffend Verkehrskonzept Schulgasse
- E-Mail der BH Perg vom 11.06.2014 betreffend Einbahnregelung Schulgasse:
Sehr geehrte Damen und Herren!
*Aufgrund einer Eingabe von Herrn Grubich hat am 5.6.2014 ein Lokalausweis in der Schulstraße stattgefunden, insbesondere im Hinblick auf seinen Einwand, dass durch die geplante Einbahnregelung (ohne Ausnahme für Anrainer) ein Einfahren in die spitzwinkligen Einfahrten in der Schulstraße nur sehr erschwert möglich ist. Im Rahmen des Lokalausweises hat der Sachverständige des Amtes der Oö. Landesregierung festgestellt, dass **aus verkehrstechnischer Sicht beide Varianten** (Einbahn mit Ausnahme für Radfahrer UND Anrainer; Einbahn mit Ausnahme nur für Radfahrer) **umsetzbar sind**. Die Bezirkshauptmannschaft Perg wird das geplante Verkehrskonzept daher, sobald ein Antrag der Marktgemeinde St. Georgen a. Walde vorliegt, **antragsgemäß** verordnen.*
Mit freundlichen Grüßen,
Christina Pilsl

31.5. Personalveränderungen:

- Kündigung von Frau Petra Hillinger durch Gemeindevorstand per 01.09.2014, da es ab dem 01.09.2014 im Gemeindekindergarten keine alterserweiterte Gruppe mehr gibt.
- Aufnahme von Kindergartenbusbegleitung Frau Ursula Kastenhofer, Greinerstraße 1/2, ab dem 01.09.2014.
- Krankenstandsvertretung Rosa Grünsteidl:
 - Bis zum Ende des Kindergartenjahres übernimmt Frau Petra Hillinger die Vertretung
 - Aufnahme einer Aushilfe bis zu drei Monate durch den Bürgermeister möglich
 - Aushilfe ab 01.09.2014: Romana Peböck, Ober St. Georgen 52

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **21.03.2014** wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:18 Uhr**.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Buchberger dep.

Silvia Wiesinger

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. Beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **05. Sep. 2014** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **05. Sep. 2014**

Vorsitzender (SPÖ):

Fraktionsmitglied ÖVP:

Buchberger dep.

Paul Fe